Diese Ausgabe erscheint auch online

GEMEINDEANZEIGER

AMTSBLATT
DER GEMEINDE
HOCHDORF

18. Dezember 2020
Ausgabe 51

HOCHDORFER

Foto: Olga Gillmeister/iStock/Getty Images Plus

Amtsblatt der Gemeinden Reichenbach an der Fils, Hochdorf, Lichtenwald
und des Gemeindeverwaltungsverbandes Reichenbach an der Fils

AUF EINEN BLICK

Bürgermeisteramt
Reichenbach an der Fils
Telefon 5005-0
Sprechzeiten: Bitte coronabedingte Einschränkungen beachten.
BürgerBüro (Tel. 5005-15)
Mo. 9 - 19 Uhr,
Di. und Do. 7 - 16 Uhr,
Mi. 7 - 13, Fr. 7 - 12 Uhr
Übrige Verwaltung:
Mo. 9 - 12 Uhr, 14 - 18 Uhr,
Di. bis Do. 8 - 12 Uhr, 14 - 16 Uhr
Fr. 8 - 12 Uhr;
Bücherei: Tel. 984450
Di. und Fr. 11 - 13 und 15 - 19 Uhr

Bürgermeisteramt Hochdorf
Telefon 5006-0
Sprechzeiten:
Mo. - Fr. 8 - 12 Uhr,
Mo. zusätzlich 16 - 18.30 Uhr
Mi. zusätzlich 13 - 16 Uhr
Sprechzeiten - Termine
mit Bürgermeister Kuttler, Frau Haller, Frau Wimmer, Frau Stockburger und Herrn Kerner nach telefonischer Vereinbarung.

Bürgermeisteramt Lichtenwald
Telefon 9463-0, Fax 9463-33
Sprechzeiten:
Mo., Di., Mi., Do. 8 - 12 Uhr,
Mo. 14 - 16 Uhr, Di. 16 - 18 Uhr,
Do. 14 - 18 Uhr
Termine mit Bürgermeister Rentschler, Herrn Mayer und Frau Engelhardt nach telefonischer Vereinbarung.

NOTDIENSTE

Ärzte

Rufen Sie in dringenden, lebensbedrohlichen **Notfällen** sofort die Rettungsleitstelle unter der Rufnummer **112** an.

Bundesweite Rufnummer: 116 117
(kostenfrei aus allen Netzen)
Unter dieser Rufnummer erfahren Sie die zuständige Notfallpraxis - auch ein notwendiger Hausbesuch kann angefordert werden.
Für die Gemeinden Reichenbach und Lichtenwald
Notfallpraxis Esslingen am Klinikum Esslingen, Hirschlandstr. 97, 73730 Esslingen
Dienstzeit Mo.-Do. von 18 Uhr bis 23 Uhr und Fr. 16.00 - 23.00 Uhr; an Wochenenden und Feiertagen von 8 Uhr bis 23 Uhr.
Für die Gemeinde Hochdorf
Wochentags ab 19 Uhr bis 8 Uhr und an den Wochenenden und Feiertagen gilt die zentrale Notfallnummer **116 117** (siehe oben) für alle Notfallpraxen in den zuständigen Krankenhäusern.

Kinderärzte

Zentrale Rufnummer: 116117
Ärztlicher Bereitschaftsdienst für Kinder und Jugendliche:
Montag bis Freitag: 19 – 22 Uhr
Samstag,
Sonn- und Feiertag: 9 – 21 Uhr
Zu allen übrigen Zeiten übernimmt die Notaufnahme des Klinikum Esslingen die Notfallversorgung.
Zuständig ist die zentrale kinder- und jugendärztliche Notfallpraxis und die Notaufnahme für Kinder und Jugendliche am Klinikum Esslingen, Hirschlandstraße 97, 73730 Esslingen.
Zu den angegebenen Zeiten können Patienten ohne Voranmeldung in die Klinik kommen, dort ist ständig ein Arzt vorhanden.

Zahnärzte

Tel. 0711 7877755

HNO-Ärzte

Tel. 116117

Nacht- und Sonntagsdienst der Apotheken

Der Notdienst beginnt morgens um 8:30 Uhr und endet um 8:30 Uhr des nächsten Tages.

Samstag, 19.12.2020
Pinguin-Apotheke im NANZ-Center, Kirchheim/Teck, Stuttgarter Str. 1, T el. 07021 8046171

Sonntag, 20.12.2020
Central-Apotheke, Wernau, Kirchheimer Str. 98, Tel. 07153 31719

Montag, 21.12.2020
Adler-Apotheke, Kirchheim/Teck, Max-Eyth-Str. 33, Tel. 07021 2626

Dienstag, 22.12.2020
Römer-Apotheke, Köngen, Hirschstr. 22, Tel. 07024 81151

Mittwoch, 23.12.2020
Rathaus-Apotheke, Wendlingen, Uracher Str. 4, Tel. 07024 2230
Mittwochnachmittags geöffnet:
Rathaus-Apotheke, Reichenbach, Hauptstr. 11, Tel. 07153 54172
Kirch-Apotheke, Hochdorf, Kauzbühlstr. 1, Tel. 07153 958276

Notdienst der Innungsbetriebe

Der Notdienst im Sanitär- und Gasheizungsbereich hat von 10 bis 18 Uhr Bereitschaft

Samstag, 19.12./Sonntag, 20.12.2020
Wenzelburger Sanitär- und Heiztechnik GmbH, Jacob-Brodbeck-Straße 56, 70794 Filderstadt, Tel. 0711 70709880

Diakonie Station

Untere Fils

Sonn- und Feiertagsdienst in der Krankenpflege am 19./20. Dezember 2020

Reichenbach

Fr. Gallmayer

Hochdorf

Fr. Uhlig

Lichtenwald

Fr. Göpfarth

Impressum

Herausgeber sind die Gemeinden Reichenbach an der Fils, Hochdorf, Lichtenwald und der Gemeindeverwaltungsverband Reichenbach an der Fils.
Verantwortlich für den amtlichen Inhalt ist für Reichenbach Bürgermeister Bernhard Richter, Hauptstraße 7, 73262 Reichenbach o.V.i.A. -
für Hochdorf Bürgermeister Gerhard Kuttler, Kirchheimer Straße 53, 73269 Hochdorf o.V.i.A.
für Lichtenwald Bürgermeister Ferdinand Rentschler, Hauptstraße 34, 73669 Lichtenwald o.V.i.A.
und für den Gemeindeverwaltungsverband Reichenbach Bürgermeister Bernhard Richter, Hauptstraße 7, 73262 Reichenbach o.V.i.A.

Druck und Verlag: NUSSBAUM *MEDIEN* Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 525-0, Telefax 07033 2048, www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den nichtamtlichen und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Merklinger Straße 20, 71263 Weil der Stadt
Anzeigenannahme: Tel. 07163 1209-500, uhingen@nussbaum-medien.de.
Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr.

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de

Diakonie Station

Untere Fils

Stuttgarter Str. 4
73262 Reichenbach
Telefon 9511-0

Für pflegerische Notfälle erreichen unsere Patienten uns am Wochenende und bei Nacht unter der Telefonnummer 0171 7069939
Geschäftsführerin: Brigitte Hummel, Telefon 951113
Pflegedienstleitung: Ralf Daubner, Telefon 951111
Einsatzleitung Hauswirtschaft: Beate Schulz
Telefon 951112
Essen auf Rädern: Sarah Erhard, Telefon 951114
Sprechzeiten:
Montag bis Freitag 9:00 - 12:30 Uhr
Montag und Mittwoch 14:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr
Besuchen Sie uns doch im Internet unter www.diakonie-uf.de

Vorgezogener Redaktionsschluss

Aufgrund der Feiertage wird der Redaktionsschluss der Ausgabe 52 vorgezogen auf

Donnerstag, 17.12.2020, 10.00 Uhr

Der Verlag

Ambulanter Hospizdienst

Reichenbach . Hochdorf . Lichtenwald e.V.

Hospizgruppe Reichenbach-Hochdorf-Lichtenwald

Als ehrenamtlich Engagierte vom ambulanten Hospizdienst sind wir dazu ausgebildet, Menschen in ihrer letzten Lebensphase beizustehen. Gerade jetzt, wo viele allein sind in schwerer Krankheit, wäre das so nötig, für die, die krank sind und auch für die Angehörigen, die vielleicht mit der Situation überfordert sind. Leider macht es Corona unglaublich schwierig, die Nähe und Unterstützung so anzubieten, wie wir es gewohnt sind. Wir erreichen die Menschen nicht mehr so einfach, viele haben sehr verständliche Bedenken und Ängste, jemanden ins Haus zu lassen. Auch wir selber wollen uns natürlich schützen, genauso wie wir diejenigen schützen möchten, die unsere Hilfe suchen. Deshalb bieten wir zunächst eine sehr ausführliche telefonische Beratung an. Wir können dabei auch eine ausschließlich telefonische Begleitung vereinbaren, ein Treffen im Freien oder ein Gespräch vor Ort mit allen Hygieneregeln, die das erfordert. Rufen Sie sehr gerne unser Hospiz-Telefon an, wir werden sicher eine gute Form der Begegnung finden. Sie erreichen uns unter der Nummer **0175 8396780**. Bitte sprechen Sie Ihren Namen und Ihre Telefonnummer auf die Mailbox, wir rufen schnellstmöglich zurück.

Spendenübergabe Nina Kröner-Paschen, Fa. Kröner, Hochdorf, und Anita Kraut, Hospizdienst RHL Foto: Fa. Kröner Hochdorf

Herzlichen Dank an die Firma Kröner aus Hochdorf für die großzügige Spende für unsere Hospizarbeit vor Ort, das ist wirklich etwas Besonderes. Auch allen anderen Spendern noch einmal vielen Dank für ihre Zuwendungen. Wir freuen uns sehr darüber, dass wir eine solche Unterstützung bekommen.

Den schwierigen Zeiten zum Trotz: ein schönes Weihnachtsfest für alle und auf andere Zeiten im nächsten Jahr!

Aktuelles Angebot für Trauernde in Corona-Zeiten: Trauerspaziergänge

Das „Trauercafé Regenbogen“ kann derzeit wegen Corona nicht in der gewohnten Form stattfinden. Aber jetzt gibt es stattdessen ein neues Angebot: Trauerspaziergänge.
Damit bieten wir Menschen in Trauer die Möglichkeit, sich mit einem anderen Menschen auszutauschen, über ihre Gefühle zu sprechen oder einfach nur eine Person an der Seite zu haben, die mitgeht, zuhört und achtsam da ist. Das geht unter Einhaltung der gültigen Corona-Regeln mit Abstand und Mund-Nasen-Schutz in der freien Natur, an der frischen Luft, zu zweit bei einem Spaziergang. Mitarbeiterinnen unserer Trauerbegleitungsgruppe bieten an, nach telefonischer Terminvereinbarung, mit einzelnen trauernden Menschen einen Spaziergang zu zweit zu machen. Wochentag, Uhrzeit, Ort und Länge des Spazierweges können ganz flexibel und individuell vereinbart werden. **Wir möchten Sie ermutigen, sich auf den Weg zu machen … Rufen Sie an! Sie erreichen uns unter der Handynummer: 0157 – 3013 8867. Wir nehmen uns Zeit für Sie!**
Ihre Trauerbegleitungsgruppe Deizisau und Altbach, Plochingen, Reichenbach-Hochdorf-Lichtenwald - in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Hospizgruppen.

Musikschule Reichenbach/Fils und Umgebung e.V.

Musikschulschließung

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden- Württemberg hat uns offiziell darüber informiert, dass die Musik- und Jugendkunstschulen im Zeitraum vom 16.12.2020 - 10.01.2021 für Präsenzangebote geschlossen werden, einzig der Distanz- bzw. online-Unterricht wird weiterhin möglich sein.

Senioren-Online Reichenbach/Fils e.V.

Regelinformation für 2020

Senioren Online Reichenbach/Fils e.V. ist ein Verein, der die älteren Generationen an das Internet und der Nutzung von PCs und Mobilgeräten heranführt und in der Nutzung aktiv unterstützt. Die Beratungs- und Betreuungstätigkeit ist ehrenamtlich. Für Kurse wird eine Kursgebühr erhoben.
Die aktuellsten Termine und Informationen zu Kursen und Vorträgen finden Sie unter "Aktuelles" auf unserer Homepage **https://sor-fils.de** oder besuchen Sie uns in unserem Domizil **Wilhelmstraße 15 in Reichenbach**: (zur Zeit wegen Corona-Sperre geschlossen).**Die Beratungs- und Betreuung Termine sind:**

montags Multimediagruppe	von 15:00 - 18:00 Uhr
dienstags offene Tür	von 10:00 - 12:00 Uhr
donnerstags offene Tür	von 15:00 - 18.00 Uhr

Unsere Telefonnummer lautet: 07153 550696 (Telefon ist wegen Corona-Sperre zurzeit nicht besetzt)
Unsere E-Mailadresse lautet: sor.ev@t-online.de (wird wegen Corona-Sperre zurzeit nur sporadisch gelesen)
Die E-Mails werden zu den Öffnungszeiten der "Offenen Tür" beantwortet.**Alternative Kontakte in der Corona-Sperre:**
Anrufbeantworter: 0151 5599 2447
Mail-Adresse: sor-user00@web.de

Aktuelles für Kw 52

Foto: SOR

Senioren Online macht vom 20.12.2020 bis 11.01.2021 Ferien.
Wir wünschen allen gesegente Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr.
Lili Richter liest am Telefon Kurzgeschichten speziell für ältere einsame Menschen.
Telefon 07153 58748 rufen Sie sie doch einfach einmal an. Sie freut sich auf Sie.

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)[1]

Vom 30. November 2020

(in der ab 16. Dezember 2020 gültigen Fassung)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, wird verordnet:

Teil 1 – Allgemeine Regelungen

Abschnitt 1: Ziele,

befristete Maßnahmen zur Abwendung einer akuten Gesundheitsnotlage

§ 1

Ziele

(1) Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) zum Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger. Zu diesem Zweck sollen Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet reduziert, Infektionswege nachvollziehbar gemacht und die Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgungskapazitäten gewährleistet werden.

(2) Zur Verfolgung dieser Ziele werden in dieser Verordnung Ge- und Verbote aufgestellt, die Freiheiten des Einzelnen einschränken und die Anzahl physischer Kontakte in der Bevölkerung signifikant reduzieren. Die Umsetzung dieser Regelungen erfolgt einerseits in Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger und andererseits durch hoheitliches Handeln der zuständigen Behörden.

[1] Nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Inkrafttreten der Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 15. Dezember 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung).

§ 1a

Befristete Maßnahmen zur Abwendung einer akuten Gesundheitsnotlage

Bis einschließlich 10. Januar 2021 gehen die §§ 1b bis 1h den übrigen Regelungen dieser Verordnung und den aufgrund dieser Verordnung sowie den aufgrund der Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. November 2020 (GBl. S. 1052) geändert worden ist, erlassenen Rechtsverordnungen vor, soweit diese abweichende Vorgaben enthalten.

§ 1b

Weitergehende Untersagungen und Einschränkungen von Ansammlungen und Veranstaltungen

(1) Abweichend von § 9 Absatz 1 sind Ansammlungen, private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen ausschließlich im nicht-öffentlichen Raum erlaubt. Davon ausgenommen ist Sport und Bewegung im Freien mit einer weiteren nicht im selben Haushalt lebenden Person oder mit Angehörigen des eigenen Haushalts; Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit. § 9 Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Sonstige Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 3 Nummer 2 sind untersagt. Dies gilt nicht für:

1. notwendige Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Gesellschaften und Gemeinschaften, Betriebsversammlungen und Veranstaltungen der Tarifpartner, sowie im Sinne des § 11 zulässige Nominierungsveranstaltungen und für die Parlaments- und Kommunalwahlen erforderliche Sammlung von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge von Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerbern sowie für Volksbegehren Volksanträge, Bürgerbegehren, Einwohneranträge und Einwohnerversammlungen,
2. Eheschließungen unter Teilnahme von nicht mehr als 5 Personen; Kinder der Eheschließenden zählen hierbei nicht mit,

3. Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4,
4. im Präsenzbetrieb durchzuführende Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen, sofern nicht in § 1f etwas Abweichendes geregelt ist,
5. Veranstaltungen des Studienbetriebs im Sinne des § 13 Absatz 4,
6. Veranstaltungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, die im Rahmen von Leistungen oder Maßnahmen nach §§ 13, 14, 27 bis 35, 35a, 41 sowie §§ 42 bis 42e mit Ausnahme von § 42a Absatz 3a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) – durchgeführt werden und
7. zwingend erforderliche und unaufschiebbare Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen.

§ 1c

Ausgangsbeschränkungen

(1) Der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft ist in der Zeit von 5 Uhr bis 20 Uhr nur bei Vorliegen folgender triftiger Gründe gestattet:

1. Abwendung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. Besuch von Veranstaltungen im Sinne des § 10, soweit diese nicht nach § 1b Absatz 2 untersagt sind,
3. Versammlungen im Sinne des § 11,
4. Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absätze 1 und 2,
5. Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der Teilnahme ehrenamtlich tätiger Personen an Übungen und Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
6. Besuch von Einrichtungen, soweit deren Betrieb nicht im Sinne des § 1d untersagt ist,
7. Teilnahme an Ansammlungen, privaten Zusammenkünften und privaten Veranstaltungen, soweit diese nach § 9 Absatz 1 in Verbindung mit § 1b Absatz 1 zulässig sind,
8. Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Leistungen,
9. Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und minderjährigen Personen, insbesondere die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
10. Begleitung und Betreuung von sterbenden Personen und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
11. Handlungen zur Versorgung von Tieren sowie Maßnahmen der Tierseuchenprävention und zur Vermeidung von Wildschäden,
12. Besuch von Einrichtungen nach § 1f zum Zweck der Teilnahme an der Notbetreuung,
13. Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen, soweit nicht in § 1f etwas Abweichendes geregelt ist,
14. Besuch von Veranstaltungen des Studienbetriebs im Sinne des § 13 Absatz 4,
15. Sport und Bewegung im Freien ausschließlich alleine, mit einer weiteren nicht im selben Haushalt lebenden Person oder mit Angehörigen des eigenen Haushalts; Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit,
16. notwendige Pflege und Erhaltung von nicht der Wohnung oder sonstigen Unterkunft angeschlossenen privaten Gartenanlagen, Grünflächen oder Grundstücken sowie Brennholzaufbereitung in Waldflächen und
17. sonstige vergleichbar gewichtige Gründe.

(2) In der Zeit von 20 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags gilt eine erweiterte Ausgangsbeschränkung. Der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft ist in dieser Zeit bei Vorliegen folgender triftiger Gründe gestattet:

1. Abwendung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. Besuch von Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4,
3. Versammlungen im Sinne des § 11,
4. Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absätze 1 und 2,

5. Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der Teilnahme ehrenamtlich tätiger Personen an Übungen und Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst
6. Besuch von Ehegatten, Lebenspartnern sowie Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft in deren Wohnung oder sonstigen Unterkunft,
7. Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Leistungen,
8. Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen, insbesondere die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
9. Begleitung und Betreuung von sterbenden Personen und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
10. unaufschiebbare Handlungen zur Versorgung von Tieren sowie Maßnahmen der Tierseuchenprävention und zur Vermeidung von Wildschäden,
11. in der Zeit vom 24. bis 26. Dezember 2020 der Besuch von Ansammlungen, privaten Zusammenkünften und privaten Veranstaltungen, soweit diese nach § 9 Absatz 1 in Verbindung mit § 1b Absatz 1 zulässig sind und
12. sonstige vergleichbar gewichtige Gründe.

§ 1d

Weitergehende Betriebsuntersagungen und Einschränkungen von Einrichtungen

(1) Der Betrieb aller Einrichtungen nach § 13 Absatz 2 wird für den Publikumsverkehr untersagt. Dies gilt nicht für:

1. Beherbergungsbetriebe soweit für notwendige geschäftliche, dienstliche Übernachtungen oder in besonderen Härtefällen genutzt,
2. das Gastgewerbe, insbesondere Schank- und Speisewirtschaften, einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 2 Gaststättengesetz ausschließlich für den Außer-Haus-Verkauf sowie Abhol- und Lieferdienste, für die Verpflegung im Zusammenhang mit zulässigen Übernachtungsangeboten im Sinne von Nummer 3 sowie gastgewerbliche Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Gaststättengesetz,
3. Mensen und Cafeterien an Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz soweit die Ausgabe von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen und im Rahmen des Außer-Haus-Verkaufs erfolgt,
4. Sportanlagen, Sportstätten, Schwimm-, Hallen-, Thermal-, Spaßbäder und sonstige Bäder sowie Badeseen mit kontrolliertem Zugang soweit eine Nutzung ausschließlich für den Reha-Sport, Spitzen- oder Profisport erfolgt und
5. Einrichtungen zur Erbringung medizinisch notwendiger körpernaher Dienstleistungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie und medizinischer Fußpflege.

Der Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten im Freien ist abweichend von Satz 2 Nummer 4 für den Freizeit- und Amateurindividualsport allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands zulässig, soweit es sich um weitläufige Außenanlagen handelt und keine Nutzung von Umkleiden und anderen Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt.

(2) Der Betrieb von Sonnenstudios sowie Hundesalons-, Hundefriseuren und ähnlichen Einrichtungen der Tierpflege wird untersagt.

(3) Der Betrieb von Einzelhandel, Ladengeschäften und Märkten, mit Ausnahme von Lieferdiensten einschließlich solcher des Online-Handels, wird untersagt. Von der Untersagung sind ausgenommen:

1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Direktvermarktern, Metzgereien, Bäckereien und Konditoreien,
2. Wochenmärkte im Sinne des § 67 GewO,
3. Ausgabestellen der Tafeln,
4. Apotheken, Reformhäuser, Drogerien, Sanitätshäuser, Orthopädieschuhtechniker, Hörgeräteakustiker, Optiker, Babyfachmärkte,
5. Tankstellen,

6. Poststellen und Paketdienste, Banken und Sparkassen sowie Reise- und Kundenzentren zum Fahrkartenverkauf im Öffentlichen Verkehr,
7. Reinigungen und Waschsalons,
8. der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
9. Verkaufsstätten für Tierbedarf und Futtermittelmärkte,
10. der Großhandel,
11. der Verkauf von Weihnachtsbäumen und
12. Kraftfahrzeug-, Landmaschinen- und Fahrradwerkstätten sowie entsprechende Ersatzteilverkaufsstellen.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 2 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiterverkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Einrichtung eines Abholservice ist den in Satz 2 genannten Betrieben untersagt; die Lieferung von Waren bleibt zulässig. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 2 genannten Ausnahmen erlaubt. § 13 Absatz 3 bleibt unberührt.

(4) Baumärkte, Verkaufsstätten für Baustoffe und Gartenbaubedarf sowie Verkaufsstätten des Landhandels werden für den Publikumsverkehr geschlossen. Zulässig sind ausschließlich Lieferdienste, einschließlich solcher des Online-Handels, sowie der Verkauf von Weihnachtsbäumen an Privatkunden, sofern dieser nicht in geschlossenen Räumen stattfindet. Zulässig ist ferner die Einrichtung eines Abholservice für gewerbliche Kunden und Landwirte, sofern für deren ausgeübte Tätigkeit erforderlich.

(5) Wird eine Poststelle oder ein Paketdienst im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 Nummer 6 zusammen mit einem untersagten Einzelhandelsbetrieb oder Ladengeschäft betrieben, darf der Einzelhandelsbetrieb oder das Ladengeschäft, mit Ausnahme von für den Brief- und Paketversand erforderlichen Nebenleistungen, nicht betrieben werden, wenn die mit dem Betrieb der Poststelle oder dem Paketdienst erwirtschafteten Umsätze einschließlich Nebenleistungen im Vergleich zu denen, die durch den Verkauf des Sortiments des untersagten Einzelhandelsbetriebs oder Ladengeschäfts erwirtschaftet werden, eine untergeordnete Rolle spielen.

(6) Der Außer-Haus-Verkauf von Speisen und Getränken ist ausschließlich zur Mitnahme gestattet; Bereiche zum Verzehr vor Ort sind zu schließen.

(7) Einzelhandelsbetrieben und Märkten ist die Durchführung besonderer Verkaufsaktionen, die einen verstärkten Zustrom von Menschenmengen erwarten lassen, untersagt.

§ 1e

Alkohol- und Pyrotechnikverbot

(1) Der Ausschank und Konsum von Alkohol ist im öffentlichen Raum verboten. Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken ist nur in verschlossenen Behältnissen erlaubt.

(2) Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände ist im öffentlichen Raum verboten.

§ 1f

Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 10. Januar 2021 sind

1. der Unterrichtsbetrieb in der Präsenz sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den entsprechenden Einrichtungen in freier Trägerschaft,
2. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
3. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule

untersagt. Das Kultusministerium und das Sozialministerium können zur Durchführung abschlussrelevanter Prüfungsteile Ausnahmen zulassen.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen am Heim an nach § 28 Landesjugendhilfegesetz (LJHG) anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen, sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, Lernen, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern und soweit dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

(3) An die Stelle des Präsenzunterrichts tritt der Fernunterricht ausschließlich für Schülerinnen und Schüler

1. der Klassenstufe 9 der Hauptschule, Werkrealschule, Realschule und Gemeinschaftsschule, die im Schuljahr 2020/2021 die Abschlussprüfung ablegen,

2. der Klassenstufe 10 der Hauptschule, Werkrealschule, Realschule und Gemeinschaftsschule, die im Schuljahr 2020/2021 die Abschlussprüfung ablegen

3. der Klassenstufe 10 in zieldifferenten inklusiven Bildungsangeboten, die sich auf ein nahtlos anschließendes Bildungsangebot vorbereiten,

4. der Jahrgangsstufen 1 und 2 des allgemein bildenden Gymnasiums, des beruflichen Gymnasiums und der Gemeinschaftsschule,

5. der Abschluss- und Prüfungsklassen der beruflichen Schulen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums und des Sozialministeriums. Klassen der einjährigen Berufsfachschule, des einjährigen Berufskollegs für Sozialpädagogik, der einjährigen Berufskollegs BK I, des Berufskollegs Ernährung und Erziehung und des Dualen Berufskollegs Fachrichtung Soziales sowie Klassen der berufsvorbereitenden Bildungsgänge gelten nicht als Abschlussklassen.

(4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, den Klassenstufen 5 bis 7 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen, aller Klassenstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegesofern sie berechtigt sind, an der Notbetreuung teilzunehmen. Berechtigt zur Teilnahme sind Kinder,

1. deren Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist,

2. deren Erziehungsberechtigte beide

a) in ihrer beruflichen Tätigkeit unabkömmlich und

b) durch diese Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind,

3. die aus sonstigen schwerwiegenden Gründen auf eine Notbetreuung angewiesen sind.

Der Unabkömmlichkeit beider Erziehungsberechtigter steht es gleich, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die Voraussetzungen nach Nummer 2 erfüllt.

Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus zwingenden Gründen, zum Beispiel wegen einer schweren Erkrankung, an der Betreuung gehindert ist.

(5) Die Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen, den sie ersetzt. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in möglichst kleinen und konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig. Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(6) Der Betrieb der Schulmensen und der gemeinsame Verzehr von Speisen durch Schülerinnen und Schüler sowie durch das an der Schule tätige Personal sind im Rahmen der Notbetreuung in möglichst konstanten Gruppen unter Wahrung des Abstandsgebots von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen zulässig. Die Tische sind beim Schichtbetrieb zwischen den Schichten grundsätzlich zu reinigen.

(7) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,

1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind, soweit die zuständigen Behörden nichts anderes anordnen, oder
2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 10 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 10 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
3. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen.

(8) Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot besteht in den Fällen von Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 nicht, sofern nach den Bestimmungen der CoronaVO Absonderung eine Pflicht zur Absonderung nicht oder nicht mehr besteht.

§ 1g

Beschränkungen von Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften zur Religionsausübung sowie von Veranstaltungen bei Todesfällen

(1) Während Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften zur Religionsausübung sowie Veranstaltungen bei Todesfällen im Sinne des § 12 Absätze 1 und 2 ist der Gemeindegesang in geschlossenen Räumen untersagt. Die Besucher haben während der Veranstaltung eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. § 3 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Teilnahme an Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absatz 1 ist nur nach vorheriger Anmeldung zulässig, sofern es auf Grund der erwarteten Besucherzahlen zur Auslastung der räumlichen Kapazitäten kommen wird. Die Vorgaben des § 6 sind hierbei einzuhalten.

§ 1h

Einschränkungen für Krankenhäuser, Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf und ambulante Pflegedienste

(1) Der Besuch in Krankenhäusern und stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf ist nur nach vorherigem negativem Antigentest oder mit einem Atemschutz, welcher die Anforderungen der DIN EN 149:2001 (FFP2) oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zulässig.

(2) Das Personal von stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf sowie von ambulanten Pflegediensten, hat einen Atemschutz, welcher die Anforderungen der DIN EN 149:2001 (FFP2) oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zu tragen. Darüber hinaus ist das Personal zwei Mal pro Woche durch die Einrichtungen oder den Pflegedienst mit einem Antigentest zu testen.

Abschnitt 2: Allgemeine Anforderungen

§ 2

Allgemeine Abstandsregel

(1) Soweit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind, wird die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Metern empfohlen.

(2) Im öffentlichen Raum muss ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist. Ebenfalls ausgenommen sind Ansammlungen, die nach § 9 Absatz 1 zulässig sind.

(3) Die Abstandsregel gilt nicht für Schulen, Kindertagesstätten und die weiteren in § 16 Absatz 1 genannten Einrichtungen.

§ 3

Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung muss getragen werden

1. bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs, insbesondere in Eisenbahnen, Straßenbahnen, Bussen, Taxen, Passagierflugzeugen, Fähren, Fahrgastschiffen und Seilbahnen, an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen und in Bahnhofs- und Flughafengebäuden,
2. in Einrichtungen im Sinne des § 13 Absatz 2 Nummer 11,
3. in Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe und der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sowie in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
4. in und im Warte- und Zugangsbereich von Einkaufszentren, Ladengeschäften und auf Märkten im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung (GewO) sowie auf diesen räumlich zugeordneten Parkflächen,
5. beim praktischen Fahr-, Boots- und Flugschulunterricht und bei den praktischen Prüfungen,
6. innerhalb von Fußgängerbereichen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c Straßengesetz; darüber hinaus auf Wegen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe d Straßengesetz, soweit dies durch die zuständige Behörde im Benehmen mit der zuständigen Ortspolizeibehörde bestimmt ist,
7. in geschlossenen Räumen, die für die Öffentlichkeit oder für den Publikumsverkehr bestimmt sind,
8. in Arbeits- und Betriebsstätten sowie Einsatzorten und
9. in den auf der Grundschule aufbauenden Schulen, den beruflichen Schulen sowie den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ab Beginn der Hauptstufe, jeweils in öffentlicher und freier Trägerschaft; hiervon unberührt bleiben die Regelungen der Corona-Verordnung Schule für Schulen im Sinne des § 16 Absatz 1.

(2) Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht

1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
2. für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat,
3. in Arbeits- und Betriebsstätten am Platz oder bei Verrichtung der Tätigkeit, sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann; dies gilt nicht, wenn gleichzeitig Publikumsverkehr besteht,
4. in Praxen, Einrichtungen und Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummern 2, 3, 7 und 8, sofern die Behandlung, Dienstleistung, Therapie oder sonstige Tätigkeit dies erfordern,
5. beim Konsum von Lebensmitteln,
6. wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist,
7. in den Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 6 und 7 bei sportlicher Betätigung in Sportanlagen und Sportstätten von Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 9,
8. in den Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 7 und 8 bei Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4,
9. in den Einrichtungen und Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummern 6 und 7, sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann, oder
10. in Einrichtungen im Sinne des § 1 Kindertagesbetreuungsgesetz für Kinder, pädagogisches Personal und Zusatzkräfte dieser Einrichtungen.

Abschnitt 3: Besondere Anforderungen

§ 4

Hygieneanforderungen

(1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Hygieneanforderungen

einzuhalten sind, haben die Verantwortlichen mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:

1. die Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach § 2 ermöglicht wird,
2. die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen,
3. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden,
4. die Reinigung oder Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
5. die regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche,
6. das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern oder Handdesinfektionsmittel oder anderen gleichwertigen hygienischen Handtrockenvorrichtungen,
7. den Austausch ausgegebener Textilien, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
8. eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahlens sowie einen Hinweis auf die Pflicht zu gründlichem Händewaschen in den Sanitäranlagen.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt, wenn und soweit nach den konkreten Umständen des Einzelfalles, insbesondere den örtlichen Gegebenheiten oder der Art des Angebots, eine Einhaltung der Hygieneanforderungen nicht erforderlich oder unzumutbar ist.

§ 5

Hygienekonzepte

(1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Hygienekonzept zu erstellen ist, haben die Verantwortlichen dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalls die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept ist insbesondere darzustellen, wie die Hygienevorgaben nach § 4 umgesetzt werden sollen.

(2) Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

§ 6

Datenverarbeitung

(1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung Daten zu verarbeiten sind, dürfen von den zur Datenverarbeitung Verpflichteten von Anwesenden, insbesondere Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG erhoben und gespeichert werden. Einer erneuten Erhebung bedarf es nicht, soweit die Daten bereits vorhanden sind.

(2) Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen zu speichern und sodann zu löschen. Es ist zu gewährleisten, dass Unbefugte keine Kenntnis von den Daten erlangen.

(3) Die Daten sind auf Verlangen der für Absatz 1 Satz 1 zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig.

(4) Die zur Datenverarbeitung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 ganz oder teilweise verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

(5) Soweit Anwesende Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 gegenüber den zur Datenverarbeitung Verpflichteten angeben, müssen sie zutreffende Angaben machen.

§ 7

Zutritts- und Teilnahmeverbot

(1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Zutrittsverbot zu bestimmten Örtlichkeiten oder ein Teilnahmeverbot an bestimmten Aktivitäten gilt, erfasst dies Personen,

1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind,
2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder
3. die entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist.

§ 8

Arbeitsschutz

(1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Arbeitsschutzanforderungen einzuhalten sind, hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:

1. die Infektionsgefährdung von Beschäftigten ist unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz zu minimieren,
2. Beschäftigte sind umfassend zu informieren und zu unterweisen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben,
3. die persönliche Hygiene von Beschäftigten ist durch die Möglichkeit zur Handdesinfektion oder zum Händewaschen am Arbeitsplatz sicherzustellen; eingesetzte Utensilien sind regelmäßig zu desinfizieren,
4. den Beschäftigten sind in ausreichender Anzahl Mund-Nasen-Bedeckungen bereitzustellen,
5. Beschäftigte, bei denen aufgrund ärztlicher Bescheinigung die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 vorliegt, dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.

(2) Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber darf Informationen nach Absatz 1 Nummer 5 nur für den Zweck der Entscheidung über den konkreten Arbeitseinsatz von Beschäftigten erheben, speichern und verwenden, wenn diese ihm mitteilen, dass sie zu der dort genannten Gruppe gehören; Beschäftigte sind zu einer solchen Mitteilung nicht verpflichtet. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat diese Information zu löschen, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber eine Woche, nachdem diese Verordnung außer Kraft tritt.

Abschnitt 4: Ansammlungen, Veranstaltungen und Versammlungen

§ 9

Ansammlungen, private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen

(1) Ansammlungen, private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen sind nur gestattet

1. mit Angehörigen des eigenen Haushalts,
2. mit Angehörigen des eigenen und eines weiteren Haushalts sowie Verwandten in gerader Linie, jeweils einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnern, Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, mit insgesamt nicht mehr als fünf

Personen; Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit,

3. in der Zeit vom 24. bis 26. Dezember 2020 alternativ zu Nummer 2 mit Angehörigen des eigenen Haushalts und vier weiteren Personen aus dem engsten Familienkreis; Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit. Als engster Familienkreis gelten Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Geschwisterkinder und deren jeweilige Haushaltsangehörige. In privaten Härtefällen darf eine der in Satz 1 genannten vier Personen von außerhalb des engsten Familienkreises stammen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der sozialen Fürsorge dienen.

§ 10

Sonstige Veranstaltungen

(1) Wer eine Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Beim Abhalten der Veranstaltung sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Veranstaltungen, deren Durchführung bereits nach § 9 Absatz 1 zulässig ist.

(3) Untersagt sind

1. Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, insbesondere Veranstaltungen der Breitenkultur, sonstige Kunst- und Kulturveranstaltungen und Tanzveranstaltungen, einschließlich Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und -proben; Spitzen- oder Profisportveranstaltungen dürfen nur ohne Zuschauer stattfinden,
2. sonstige Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmenden.

Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an der Veranstaltung außer Betracht.

(4) Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege oder der Daseinsfürsorge oder -vorsorge zu dienen bestimmt sind, insbesondere auf Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organteile und sonstigen Gremien der Legislative, Judikative und Exekutive sowie Einrichtungen der Selbstverwaltung einschließlich von Erörterungsterminen und mündlichen Verhandlungen im Zuge von Planfeststellungsverfahren.

(5) Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

§ 11

Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes

(1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Zusammenkünfte, die der Wahrnehmung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes zu dienen bestimmt sind, zulässig.

(2) Die Versammlungsleitung hat auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinzuwirken. Die zuständigen Behörden können weitere Auflagen, beispielsweise zur Einhaltung der Hygieneanforderungen nach § 4, festlegen.

(3) Versammlungen können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht erreicht werden kann.

§ 12

Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen

(1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Veranstaltungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung zulässig. Wer eine religiöse Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten sowie ein

Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Die Sätze 1 bis 3 finden auf Veranstaltungen von Weltanschauungsgemeinschaften entsprechende Anwendung.

(2) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete zulässig. Wer eine solche Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7.

(3) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Vorgaben zum Infektionsschutz, insbesondere Obergrenzen der Personenanzahl, und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen nach den Absätzen 1 und 2 zu erlassen.

Abschnitt 5: Betriebsverbote und allgemeine Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

§ 13

Betriebsuntersagungen und Einschränkungen von Einrichtungen

(1) Der Betrieb von Clubs und Diskotheken wird für den Publikumsverkehr untersagt.

(2) Ferner wird der Betrieb folgender Einrichtungen für den Publikumsverkehr untersagt:

1. Vergnügungsstätten, einschließlich Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen, mit der Ausnahme von Wettannahmestellen,
2. Kunst- und Kultureinrichtungen, insbesondere Theater-, Opern- und Konzerthäuser, Museen sowie Kinos, mit Ausnahme von Musikschulen, Kunstschulen, Jugendkunstschulen, Autokinos sowie Archiven und Bibliotheken,
3. Reisebusse im touristischen Verkehr, Beherbergungsbetriebe und sonstige Einrichtungen, die Übernachtungsangebote gegen Entgelt anbieten, mit Ausnahme von notwendigen geschäftlichen, dienstlichen Übernachtungen oder in besonderen Härtefällen,
4. Messen und Ausstellungen,
5. Freizeitparks, zoologische und botanische Gärten sowie sonstige Freizeiteinrichtungen, auch außerhalb geschlossener Räume, und Museumsbahnen,
6. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten, einschließlich Fitnessstudios, Yogastudios, Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen sowie Bolzplätze, mit Ausnahme einer Nutzung für den Freizeit- und Amateurindividualsport allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts sowie zu dienstlichen Zwecken, für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- oder Profisport,
7. Schwimm-, Hallen-, Thermal-, Spaßbäder und sonstige Bäder sowie Badeseen mit kontrolliertem Zugang, mit Ausnahme einer Nutzung für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- oder Profisport,
8. Saunen,
9. das Gastgewerbe, insbesondere Schank- und Speisewirtschaften, einschließlich Shisha- und Raucherbars und gastgewerbliche Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 2 Gaststättengesetz, mit Ausnahme gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Gaststättengesetz, des Außer-Haus-Verkaufs sowie von Abhol- und Lieferdiensten; ebenfalls ausgenommen ist die Verpflegung im Zusammenhang mit zulässigen Übernachtungsangeboten im Sinne von Nummer 3,
10. Mensen und Cafeterien an Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz, mit Ausnahme der Ausgabe von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen und des Außer-Haus-Verkaufs; § 16 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend,
11. Kosmetik-, Nagel-, Massage-, Tattoo- und Piercingstudios, sowie kosmetische Fußpflegeeinrichtungen und ähnliche Einrichtungen, mit Ausnahme von medizinisch notwendigen Behandlungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie und Fußpflege; ebenfalls ausgenommen sind Friseurbetriebe sowie Barbershops, die nach der Handwerksordnung Friseurdienstleistungen erbringen dürfen und entsprechend in die Handwerksrolle eingetragen sind und

12. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes.

(3) Einzelhandelsbetriebe und Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung, soweit diese in geschlossenen Räumen stattfinden, haben die Anzahl der zeitgleich anwesenden Kundinnen und Kunden in Abhängigkeit von der Größe der Verkaufsflächen wie folgt zu beschränken:

1. bei Verkaufsflächen, die kleiner als 10 Quadratmeter sind, auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden,
2. bei Verkaufsflächen von bis zu 800 Quadratmeter insgesamt und im Lebensmitteleinzelhandel auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche,
3. bei Verkaufsflächen außerhalb des Lebensmitteleinzelhandels ab 801 Quadratmeter insgesamt auf einer Fläche von 800 Quadratmeter auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden pro 10 Quadratmeter Verkaufsfläche und auf der 800 Quadratmeter übersteigenden Fläche auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden pro 20 Quadratmeter Verkaufsfläche.

Für Einkaufszentren ist die jeweilige Gesamtverkaufsfläche anzusetzen.

(4) Der Präsenz-Studienbetrieb der Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz wird ausgesetzt; digitale Formate und andere Fernlehrformate sind zulässig. Abweichend von Satz 1 können vom Rektorat und der Akademieleitung Veranstaltungen in Präsenzform zugelassen werden, soweit diese zwingend notwendig und nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien oder andere Fernlehrformate ersetzbar sind. § 16 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 14

Geltung der allgemeinen Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

Wer die nachfolgend genannten Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten betreibt oder anbietet, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen:

1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Bibliotheken, Archive und Studierendenwerke,
2. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen,
3. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe, Fachschulen für Sozialwesen, Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst und Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums,
4. Fahr-, Boots- und Flugschulen einschließlich der Abnahme der theoretischen und praktischen Prüfungen,
5. sonstige Bildungseinrichtungen und -angebote jeglicher Art einschließlich der Durchführung von Prüfungen, soweit nicht in § 16 Absatz 1 aufgeführt,
6. im Sinne des § 13 Absatz 2 Nummer 11 zulässige Einrichtungen, sowie Sonnenstudios,
7. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
8. Einzelhandelsbetriebe und Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO, mit Ausnahme der Anforderungen des § 6,
9. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 GastG; bei gastgewerblichen Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 GastG muss die Datenverarbeitung nach § 6 nur bei externen Gästen vorgenommen werden,
10. Beherbergungsbetriebe,
11. Kongresse und
12. Wettannahmestellen.

Beim Betreiben oder Anbieten dieser Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Darüber hinaus sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten; dies gilt nicht im Falle des Satzes 1 Nummern 2 und 5. Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn im Rahmen der Einrichtung, des Angebots oder der Aktivität eine nach § 10 erlaubte Veranstaltung durchgeführt

wird. Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 gilt auch für die in § 3 Absatz 1 Nummern 1 und 4 genannten Verkehrsmittel, Bereiche und Einrichtungen.

Teil 2 – Besondere Regelungen

§ 15

Grundsatz

(1) Die aufgrund der §§ 16 bis 18 und des § 12 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnungen gehen sämtlichen Regelungen von Teil 1 vor, sofern dort abweichende Regelungen getroffen werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit in diesen Rechtsverordnungen von §§ 9, 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, § 13 Absätze 1 bis 3 abgewichen wird; ausgenommen sind Regelungen, die weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen vorsehen.

§ 16

Verordnungsermächtigungen

(1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von Schulen in seiner Ressortzuständigkeit, Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule, Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Sozialministerium durch Rechtsverordnung für den Betrieb von

1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Bibliotheken und Archiven,
2. Studierendenwerken und
3. Kunst- und Kultureinrichtungen, soweit nicht in Nummer 1 und Absatz 5 aufgeführt, sowie Kinos

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen. Satz 1 Nummer 1 findet keine Anwendung auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg sowie die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen. Für die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg können vom Innenministerium und für die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen vom Justizministerium die für den Ausbildungs-, Studien- und Fortbildungsbetrieb und die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen sowie für das Einstellungsverfahren erforderlichen Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Verordnung zugelassen werden.

(3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von

1. Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken,
2. Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen,
3. Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe,
4. ambulant betreuten Wohnprojekten der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz,
5. Betreuungs- und Unterstützungsangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege,
6. Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit,
7. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe und Fachschulen für Sozialwesen in seiner Ressortzuständigkeit,
8. Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe sowie
9. Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(4) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus

1. für den Betrieb von Landeserstaufnahmeeinrichtungen Bedingungen und Anforderungen, insbesondere auch Hygienevorgaben, und
2. die Absonderung von Personen, die in eine Landeserstaufnahmeeinrichtung neu oder nach längerer Abwesenheit aufgenommen werden,

festzulegen.

(5) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für den Betrieb von

1. öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios und der Durchführung sportlicher Wettkämpfe sowie Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen,
2. Bädern einschließlich Saunen und Badeseen mit kontrolliertem Zugang sowie
3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen sowie für entsprechende Angebote im Sinne des § 14 Satz 1 Nummer 5 in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(6) Das Verkehrsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für

1. den öffentlichen und touristischen Personenverkehr im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 einschließlich gastgewerblicher Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 2 GastG und
2. die theoretische und praktische Fahr-, Boots- und Flugausbildung, die theoretischen und praktischen Prüfungen sowie die praktischen Ausbildungsinhalte der Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeug-, Boots- und Flugverkehr sowie weitere Angebote der Fahrschulen, die sich unmittelbar aus der Fahrerlaubnis-Verordnung oder dem Straßenverkehrsgesetz ergeben,

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(7) Das Wirtschaftsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für

1. den Einzelhandel,
2. das Beherbergungsgewerbe,
3. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 GastG,
4. Messen, Ausstellungen sowie Kongresse,
5. das Handwerk,
6. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios, medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
7. Vergnügungsstätten,
8. Freizeitparks, einschließlich solcher, die als Reisegewerbe im Sinne des § 55 Absatz 1 GewO betrieben werden, und
9. Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung für sonstige Einrichtungen, Betriebe, Angebote und Aktivitäten, die nicht in dieser Vorschrift sowie in § 12 gesondert geregelt sind, zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

§ 17

Verordnungsermächtigungen zu Absonderungspflichten

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu Absonderungspflichten und damit im Zusammenhang stehenden weiteren Pflichten und Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Absonderung von Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
3. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
4. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
5. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,

sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu vorzuschreiben.

Teil 3 – Datenverarbeitung, Ordnungswidrigkeiten

§ 18

Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Sozialministerium und das Innenministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und zum Vollzug von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1b Absatz 1 im öffentlichen Raum an einer Ansammlung oder an einer privaten Zusammenkunft teilnimmt oder eine private Veranstaltung abhält,
2. entgegen § 1b Absatz 2 eine sonstige Veranstaltung abhält,
3. entgegen § 1c Absatz 1 oder 2 sich außerhalb der Wohnung aufhält,
4. entgegen § 1d Absätze 1 bis 6 eine Einrichtung betreibt,
5. entgegen § 1d Absatz 7 in Einzelhandelsbetrieben und Märkten besondere Verkaufsaktionen durchführt,
6. entgegen § 1e Absatz 1 Alkohol im öffentlichen Raum ausschenkt oder konsumiert,
7. entgegen § 1e Absatz 2 pyrotechnische Gegenstände im öffentlichen Raum abbrennt,
8. entgegen § 1h Absatz 1 keinen Atemschutz trägt,
9. entgegen § 2 Absatz 2 zu anderen Personen den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhält,
10. entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
11. entgegen § 6 Absatz 5 als Anwesende oder Anwesender unzutreffende Angaben zu Vorname, Nachname, Anschrift, Datum der Anwesenheit oder Telefonnummer macht,

12. entgegen § 9 Absatz 1 an einer Ansammlung teilnimmt oder eine private Veranstaltung abhält,
13. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1, § 12 Absatz 1 Satz 2 oder § 12 Absatz 2 Satz 2 eine Veranstaltung abhält,
14. einem Zutritts- oder Teilnahmeverbot nach § 10 Absatz 1 Satz 2, § 12 Absatz 1 Satz 3, § 12 Absatz 2 Satz 3 oder § 14 Sätze 2 oder 5 zuwiderhandelt,
15. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 3 oder § 14 Satz 3 Arbeitsschutzanforderungen nicht einhält,
16. entgegen § 10 Absatz 3 Satz 1 eine Veranstaltung abhält,
17. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 nicht auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinwirkt,
18. entgegen § 13 Absätze 1 oder 2 eine Einrichtung betreibt oder
19. entgegen § 14 Satz 1 Einrichtungen, Angebote oder Aktivitäten betreibt oder anbietet.

Teil 4 - Schlussvorschriften

§ 20

Weitergehende Maßnahmen, Abweichungen

(1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.

(2) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund im Einzelfall Abweichungen von den durch diese Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung aufgestellten Vorgaben zulassen.

(3) Das Sozialministerium kann den zuständigen Behörden im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht weitere Weisungen für ergänzende regionale Maßnahmen bei außergewöhnlich starkem Infektionsgeschehen (Hotspotstrategie) erteilen.

§ 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. November 2020 (GBl. S. 1052) geändert worden ist, außer Kraft. Die aufgrund der Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. November 2020 (GBl. S. 1052) geändert worden ist, erlassenen Rechtsverordnungen gelten bis zu einem Außerkrafttreten nach Absatz 2 Satz 2 fort.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 10. Januars 2021 außer Kraft. Gleichzeitig treten alle Verordnungen, die auf Grund dieser Verordnung oder der vom 23. Juni 2020 erlassen wurden, außer Kraft, sofern sie nicht zuvor aufgehoben wurden.

Stuttgart, den 30. November 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl Sitzmann

Dr. Eisenmann Bauer

Untersteller Dr. Hoffmeister-Kraut

Lucha Hauk

Wolf Hermann

Erler

Selbsthilfegruppe Multiple Sklerose

amsel

Weihnachtsgruß
Die AMSEL-Kontaktgruppe Wernau bedankt sich bei allen Freunden und Gönnern für die Unterstützung in diesem schwierigen Jahr.
Geruhsame Weihnachten und die besten Wünsche für das kommende Jahr!

Schöne Weihnachten *Foto: A.Werner*

Jehovas Zeugen

JZ

Samstag, 19. Dezember, 18.00 - 19.45 als Videokonferenz
18.00 Vortrag: „Wie kann man das Ende der Welt überleben?“, via Stream, Selters/Taunus.
18.35 „Bibelstudien, die zur Taufe führen (T2)“ – 1.Tim 4,16. via Zoom-Konferenz.

Donnerstag, 24. Dezember, 19.00 - 20.45 Uhr als Videokonferenz
Schätze aus Gottes Wort – 3. Mose 14-15
Vortrag „Für die reine Anbetung müssen wir rein sein“
Persönliche Kommentare zu 3. Mo 14-15; Lesung 3 Mo 14,1-18
19.30 Bibellehren: Gesprächsvorschlag „Gottes Weisheit - nicht Geld - verhilft zu Glück“
Psalm 1,1-2; 1.Ti 6,9-10
19.50 Leben als Christ: „Nutze die Zeitschriften weiterhin“; Ergebnisse unserer organisierten Tätigkeit – Video über die verschiedenen theokratischen Schulen
20.05 Bibelkurs anhand des „Hesekiel-Buches“ Kap.2,10-18 „Ihre Gaben fanden Gottes Anerkennung - Abel, Noah, Abraham“ Heb 11,4.
Biblische Bildung für jeden!
www.jw.org; Sehen, Hören, Antworten finden

Mitteilungen

Landkreis Esslingen

Öffnungszeiten der Corona-Abstrichzentren zum Jahreswechsel

Die Corona-Abstrichzentren (CAZ) im Landkreis Esslingen haben von Heilig Abend an bis einschließlich 10. Januar 2021 geänderte Öffnungszeiten. Das Abstrichzentrum auf dem Festplatz in Nürtingen-Oberensingen hat geöffnet: am 24. und 31. Dezember jeweils von 8-13 Uhr, an den Feiertagen und Wochenenden 25., 26. und 27. Dezember sowie am 1., 2., 3., 6., 9. und 10. Januar jeweils von 10-16 Uhr. Das CAZ an der Messe Stuttgart in Leinfelden-Echterdingen hat an diesen Tagen geschlossen.
An den Tagen 28. bis 30. Dezember, 4., 5.,7. und 8. Januar sind die Abstrichzentren wie gewohnt in Betrieb, Montag bis Freitag jeweils von 8 bis 17 Uhr.

Pflegestützpunkte im Landkreis Esslingen haben nützliche Infos zum Corona-Alltag für ältere Menschen

Den häuslichen Alltag in Corona-Zeiten gut im Griff zu behalten, ist für ältere Menschen mit besonderen Herausforderung verbunden. So kann die Unterstützung beim Einkauf, dem Arztbesuch oder bei der Hausarbeit in Corona-Zeiten schnell einmal, beispielsweise wegen Quarantänezeiten, wegbrechen oder es entsteht gerade jetzt neuer Unterstützungsbedarf. Hinzu kommen Isolation und Einsamkeit als wachsende Belastung. „Vor Ort kann für Vieles eine gute Lösung gefunden werden“, weiß Franziska Hezinger, Altenfachberaterin des Landkreises Esslingen. „Ein Anruf bei einem der Pflegestützpunktstandorte, die es verteilt über den gesamten Landkreis Esslingen gibt, kann weiterhelfen. Die Mitarbeiterinnen der Pflegestützpunkte halten sowohl für alte Menschen, als auch ihre Angehörigen, Freunde und Bekannten eine ganze Reihe nützlicher Infos bereit.“ Bei den Pflegestützpunkten laufen Informationen über vielfältige praktische Hilfeangebote vor Ort, beispielsweise zum Einkaufen, für Fahrdienste, zu Anbietern hauswirtschaftlicher Hilfen bzw. Hilfen im Haushalt zusammen, mit denen der Alltag in Corona-Zeiten organisiert werden kann. Auch kennt man hier die ehrenamtlichen Initiativen und Möglichkeiten zu Kontakt und Gespräch in der Nähe und weiteren Ansprechpartnern.
Weiterhin gibt es bei den Pflegestützpunkten selbstverständlich Information und Beratung rund um vielfältige Fragen beim Thema „Pflege“. Die Beratung ist unabhängig, kostenfrei, individuell und umfassend und findet unter Wahrung der Schweigepflicht statt. Die Beratung kann in persönlichen Beratungsgesprächen, telefonisch, im Pflegestützpunkt oder in der eigenen Häuslichkeit, immer unter Einhaltung der Hygienevorschriften, stattfinden. Die Pflegestützpunkte beraten zu pflegerischen, medizinischen und sozialen Leistungen. Sie erläutern die Angebote von ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen. Des Weiteren informieren sie über sozialrechtliche Themen wie, z.B. Pflegeversicherung und Sozialhilfe u.a. Es gibt umfassende Information und Beratung über vorhandene Unterstützungsangebote. Gemeinsam kann ein individueller Hilfeplan erstellt werden. Bei der Organisation, Vermittlung und Koordination der einzelnen Hilfen bei Versorgungsbedürftigkeit stehen die Fachkräfte der Pflegestützpunkte zur Seite. Angeboten werden außerdem Informationen zu vorsorgenden Papieren und die Vermittlung von Wohnberatung.

Die Pflegestützpunkte im Landkreis Esslingen:
- **Nürtingen**
  Frau Raab-Löffler, Telefon 07022 75 232,
  Frau Zeitler, Telefon 07022 75 239
- **Leinfelden-Echterdingen**
  Frau Hefele, Telefon 0711 1600 299
  Frau Schmitz, Telefon 0711 1600 251
- **Kirchheim unter Teck**
  Frau Däuble und Frau Brown, Telefon 07021 502 606
- **Esslingen am Neckar**
  Frau Laier-Wolfer, Telefon 0711 3512 2395
  Frau Latz, Telefon 0711 3512 3220
- **Filderstadt**
  Frau Heine und Frau Vetter, Telefon 0711 7003 303
- **Beuren, Frickenhausen, Großbettlingen, Kohlberg, Neuffen**
  Frau Stumpp, Telefon 0711 3902 43733
- **Ostfildern**
  Frau Feuerbacher und Frau Grupp, Telefon 0711 442072
- **Denkendorf, Neuhausen, Wolfschlugen**
  Frau Habermann, Telefon 0711 3902 43639
- **Dettingen, Erkenbrechtsweiler, Lenningen, Owen, Bissingen, Holzmaden, Neidlingen, Ohmden, Weilheim**
  Frau Wolff, Telefon 0711 3902 43734
- **Aichtal, Altdorf, Altenriet, Bempflingen, Neckartailfingen, Neckartenzlingen, Schlaitdorf**
  Frau Rosner, Telefon 0711 3902 43732
- **Aichwald, Altbach, Baltmannsweiler, Deizisau, Lichtenwald, Plochingen, Hochdorf, Reichenbach**
  Frau Nöth, Telefon 0711 3902 43730
- **Köngen, Notzingen, Oberboihingen, Unterensingen, Wendlingen, Wernau**
  Frau Ketterer, Telefon 0711 3902 43731

PFLEGE STÜTZPUNKT LANDKREIS ESSLINGEN

Kontaktdaten

Nürtingen	Leinfelden-Echterdingen	Kirchheim unter Teck	Esslingen
Frau Raab-Löffler **Frau Zeitler** Telefon: 07022 75 232 07022 75 239	**Frau Hefele** **Frau Schmitz** Telefon: 0711 1600 299 0711 1600 251	**Frau Däuble** **Frau Brown** Telefon: 07021 502 606	**Frau Laier-Wolfer** **Frau Latz** Telefon: 0711 3512 2395 0711 3512 3220
Filderstadt	**Beuren, Frickenhausen, Großbettlingen, Kohlberg, Neuffen**	**Ostfildern**	**Denkendorf, Neuhausen, Wolfschlugen**
Frau Heine **Frau Vetter** Telefon: 0711 7003 303	**Frau Stumpp** Telefon: 0711 3902 43733	**Frau Feuerbacher** **Frau Grupp** Telefon: 0711 442072	**Frau Habermann** Telefon: 0711 3902 43639
Dettingen, Erkenbrechtsweiler, Lenningen, Owen, Bissingen, Holzmaden, Neidlingen, Ohmden, Weilheim	**Aichtal, Altdorf, Altenriet, Bempflingen, Neckartailfingen, Neckartenzlingen, Schlaitdorf**	**Aichwald, Altbach, Baltmannsweiler, Deizisau, Lichtenwald, Plochingen, Hochdorf, Reichenbach**	**Köngen, Notzingen, Oberboihingen, Unterensingen, Wendlingen, Wernau**
Frau Wolff Telefon: 0711 3902 43734	**Frau Rosner** Telefon: 0711 3902 43732	**Frau Nöth** Telefon: 0711 3902 43730	**Frau Ketterer** Telefon: 0711 3902 43731

Stand November 2020

Amtliche Bekanntmachungen

Landkreis Esslingen

Landratsamt schließt Dienststellen für den Publikumsverkehr

Im Zuge des bundesweiten Lockdowns zur Eindämmung der Corona-Pandemie schließt das Landratsamt Esslingen an allen Standorten von Montag, 21. Dezember an bis zunächst Freitag, 8. Januar 2021 für den Publikumsverkehr. „Wir haben am Sonntag erstmals eine Sieben-Tage-Inzidenz über der Schwelle von 200 verzeichnet. Das aktuelle Infektionsgeschehen macht diesen Schritt dringend erforderlich, insbesondere da die Infektionen auch vor unseren mehr als 2.000 Mitarbeitenden nicht Halt machen“, sagt Landrat Heinz Eininger. Mit der Schließzeit ab 21. Dezember können Einwohner die notwendigen Behördengänge noch vor Weihnachten erledigen. Die Schließung betrifft dann fast alle Dienststellen, auch die Kfz-Zulassungsstellen an den Standorten in Esslingen, Filderstadt, Nürtingen und Kirchheim.
Von dieser Regelung ausgenommen ist das Amt für Flüchtlingshilfe. Dieses ist ab Mittwoch, 16. Dezember in den Räumen in der Schöllkopfstraße 120 in Kirchheim unter Teck zu finden. Dort können Berechtigte weiterhin ihre Leistungen beziehen. Das Amt für Flüchtlingshilfe hat geöffnet von 21. bis 23. Dezember, von 28. bis 30. Dezember und von 4. bis 8. Januar jeweils von 9 bis 12 Uhr. Im Bereich des Sozialen Dienstes ist für Notfälle eine Rufbereitschaft eingerichtet.
Von Montag, 28. Dezember bis Freitag, 8. Januar stellt das Landratsamt auch den internen Dienstbetrieb ein. Dann werden nur noch Notdienste, der Katastrophenschutzdienst sowie Mitarbeiter im Bereich der Pandemie-Bekämpfung im Einsatz sein. Das Corona-Hotline-Telefon ist an Werktagen weiterhin unter der Nummer 0711 3902-41966 Montag bis Donnerstag von 8 bis 16 Uhr und Freitag von 8 bis 12 Uhr besetzt. An Feiertagen sowie an Heiligabend und Silvester ist die Hotline nicht besetzt.

INTERESSANTES & WISSENSWERTES

Rentenversicherung

Zahl der Rentenberatungen trotz Corona weiterhin sehr hoch
Trotz der Widrigkeiten der Corona-Pandemie ist die Zahl der Beratungen zu Rente und Reha bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Baden-Württemberg 2020 wieder sehr hoch gewesen: Dies beweise, wie wichtig diese Beratungen seien, so der Vorsitzende der Geschäftsführung der DRV Baden-Württemberg, Andreas Schwarz. Er äußerte sich bei der DRV-Vertreterversammlung, die das oberste Selbstverwaltungsorgan der DRV Baden-Württemberg ist und aus je 15 Mitgliedern der Versichertengruppe und der Arbeitgeber besteht. Sie tagte am Freitag, 11. Dezember, erstmals virtuell in Form eines Videostreams und verabschiedete den Haushalt der DRV Baden-Württemberg für 2021: Er beläuft sich auf insgesamt knapp über 24 Milliarden Euro, rund 1,2 Milliarden oder 5,15 Prozent mehr als 2020.
Angesichts der schwierigen Corona-Situation habe die Rentenversicherung im Land sehr flexibel reagiert, machte der Vorstandsvorsitzende der DRV, Martin Kunzmann, bei der Vertreterversammlung deutlich. Die Beratungsleistungen seien auf Telefon- und Onlinedienste umgestellt worden.

Grundrente wird sehr arbeitsintensiv
Auf eine schwierige Zeit im Zusammenhang mit der Umsetzung der Grundrente machten sowohl Martin Kunzmann als auch Andreas Schwarz aufmerksam: Der Verwaltungs- und Personalaufwand sei immens und ohne zusätzliches Personal nicht zu schaffen. Allein bei der DRV Baden-Württemberg würden rund 200 zusätzliche Beschäftigte benötigt. Den Personalbedarf versuche man mit Quereinsteigern zu decken, berichtete der Geschäftsführer. Die ersten 45 neuen Beschäftigten würden derzeit geschult. Die Versicherten, unterstrich Schwarz, dürften davon ausgehen, dass die DRV Baden-Württemberg alles unternehme, um den Zeitplan im Zusammenhang mit der Grundrente einzuhalten. Für die ab Anfang 2021 geltende Grundrente würden ab Mitte 2021 die ersten Bescheide verschickt. Nach und nach würden dann alle Bestandsrentner geprüft. Zwei Botschaften sind Andreas Schwarz besonders wichtig: Alle, denen ein Grundrentenzuschlag zusteht, bekommen ihn auch. Kein Anspruch geht verloren. Und: Ein zusätzlicher Antrag auf Grundrente ist nicht erforderlich.

Rentenreserve aufstocken
Einmal mehr forderte der Vorstandsvorsitzende Kunzmann die Politik auf, die Mindestrücklage der Rentenversicherung von 0,2 auf 0,3 Monatsausgaben anzuheben. Denn allein die Mütterrente II, also die Kindererziehungszeiten für Mütter mit Kindern, die vor 1992 geboren wurden, koste die Rentenbeitragszahler rund 3,75 Milliarden jährlich, so der Vorstandsvorsitzende. Diese und weitere zusätzliche finanzielle Belastungen, die eigentlich die Steuerzahler aufzubringen hätten, sorgten dafür, dass die derzeit noch gut gefüllten Rentenkassen sehr schnell abschmelzen würden. Für dieses Jahr ergebe sich aufgrund der um 4,4 Prozent gestiegenen Ausgaben zum Jahresende für die Rentenversicherung deutschlandweit ein Defizit von schätzungsweise 4,7 Mrd. Euro. Grund hierfür, so Andreas Schwarz, seien vor allem die gestiegenen Rentenausgaben sowie die Aufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner. Trotzdem bleibe die Nachhaltigkeitsrücklage zum Jahresende mit den zu erwartenden 36,3 Milliarden Euro (dies entspricht 1,53 Monatsausgaben) immer noch über dem oberen Grenzwert, so Schwarz. Damit sei für 2021 eine Stabilität der Beiträge zu erwarten.
Der Vorstandsvorsitzende Martin Kunzmann begrüßte es, dass die Politik die doppelte Haltelinie auf den Weg gebracht hat. Danach soll das Rentenniveau nicht unter 48 Prozent sinken und der Beitragssatz nicht über 20 Prozent steigen. Weiterhin habe die Politik beschlossen, dass es künftig unter dem Dach der DRV eine digitale Rentenübersicht geben soll. Darin sollen Informationen über die gesetzliche, betriebliche und private Altersvorsorge zusammengefasst werden. Kunzmann betonte weiter, dass die DRV Baden-Württemberg sich schnell, flexibel und immer im Sinne ihrer Kunden den Herausforderungen des Corona-Jahres gestellt habe: Sachlich und fair habe sie sich auch 2020 voll und ganz für die Interessen ihrer Versicherten und Beitragszahler eingesetzt

Amtliche Bekanntmachungen, Kirchen, Vereins- und allgemeine Nachrichten

Bürgermeisteramt Hochdorf
Telefon 50 06-0

HOCHDORF

Termine momentan nur nach telefonischer Vereinbarung.

Sprechzeiten-Termine
mit Bürgermeister Kuttler, Frau Haller, Frau Wimmer, Frau Stockburger und Herrn Kerner nach telefonischer Vereinbarung.

www.hochdorf.de
E-Mail / Rathaus-Zentrale: info@hochdorf.de

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Wir gratulieren zum Geburtstag

20.12., 70 J.: Monika Wurster, Schulstraße 7
23.12., 70 J.: Maria Unger, Roßwälder Straße 27

Standesamtliche Nachrichten

Geburten
Am 03.10.2020 in Ostfildern
- Emma Alise Merlan, Tochter von Angelina & Timo Merlan, wohnhaft Blumenstr. 4, 73269 Hochdorf

Am 26.11.2020 in Göppingen
- Thea Sofie Kehle, Tochter von Sabrina & Fabian Kehle

Bitte beachten Sie, dass das Standesamt aufgrund einer Gesetzesänderung seit dem 01.11.2013 keine Informationen mehr bezüglich der Veröffentlichung von auswärtigen Personenstandsfällen (Geburten, Eheschließungen, Sterbefällen) erhält. Wünschen Sie die Veröffentlichung im Gemeindeanzeiger, wenden Sie sich bitte an das Bürgeramt unter der Telefonnummer 07153 / 5006-21.
Seit Inkrafttreten des neuen Bundesmeldegesetzes am 01.11.2015 darf die Meldebehörde nur noch 70. Geburtstage, jeden fünften weiteren Geburtstag sowie ab dem 100. Geburtstag jeden weiteren folgenden Geburtstag veröffentlichen bzw. an die Presse weitergeben.
Bei Ehejubiläen bleibt es bei der Veröffentlichung ab der goldenen Hochzeit.
Sie können der Veröffentlichung Ihrer Daten wie bisher schriftlich widersprechen. Formulare dazu sind im Bürgeramt, Kirchheimer Str. 53, 73269 Hochdorf erhältlich oder können unter den Telefonnummern 5006-21, 5006-22 und 5006-23 angefordert werden. Bereits früher eingereichte Erklärungen sind weiterhin gültig.

Rücksicht auf Winterdienst nehmen

Mit Eintritt des Winters sind auch die Räumfahrzeuge wieder im Einsatz, um die Straßen vor Schnee und Glätte zu befreien. Dabei passiert es immer wieder, dass der Winterdienst vor allem in den frühen Morgenstunden aufgrund von parkenden Autos seine Arbeit nicht verrichten kann. Räum- und Streufahrzeuge mit Schneepflug benötigen eine Mindestbreite der Fahrbahn von über 3,00 m, um sicher durchfahren zu können. **Daher sollte beim Parken am Straßenrand darauf geachtet werden, dass diese Breite eingehalten wird.** Viele Anwohnerstraßen verfügen häufig nur über Gesamtbreiten von 3,50 m bis 4,00 m. In solchen Straßen sollte auf das Parken im Straßenraum bei winterlichen Bedingungen verzichtet werden, da die erforderliche Durchfahrtbreite nicht gegeben ist. Die Fahrer der Schneepflüge sind angewiesen, keine Risiken einzugehen und Straßen, die mit Anliegerfahrzeugen eng zugeparkt sind, nicht zu befahren. Als Folge können auch die Fahrzeuge der Müllabfuhr diese Straßen nicht befahren. Auch bei der Bereitstellung der Mülltonnen für die regelmäßigen Abfuhren, bitten wir Sie darauf zu achten, dass diese nicht hinderlich für den gemeindlichen Winterdienst an der Straße aufgestellt werden.

Altpapiersammlung am 19.12.2020 findet nicht statt

Die geplante Altpapiersammlung der Vereine am 19.12.2020 muss coronabedingt leider entfallen. Wir bitten um Beachtung.

ABFALLBESEITIGUNG

Grünabfallsammelplatz, Wertstoff-, Schrott- und Papiercontainer (Recyclinghof) an der L 1201 nach Reichenbach

Öffnungszeiten:

April bis Oktober	Dienstag und Donnerstag	16.30 - 18.00 Uhr
November bis März	Dienstag und Donnerstag	14.30 - 16.00 Uhr
Das ganze Jahr über	samstags	11.00 - 15.00 Uhr

Sperrmüll siehe Müll-ABC 2020

Nächster Abfuhrtermin für Hausmüll
Donnerstag, 24. Dezember 2020 (2-wöchentlich)

Nächster Abfuhrtermin für Hausmüll
Samstag, 9. Januar 2021 (4-wöchentlich)

Nächste Abfuhrtermine für Biomüll
Freitag, 18. Dezember 2020
Samstag, 2. Januar 2021

Nächster Abfuhrtermin für Gelber Sack/Gelbe Tonne
Samstag, 19. Dezember 2020

Nächster Abfuhrtermin für Papiertonne
Montag, 21. Dezember 2020

Nächste Papiersammlung (Vereine)
Im Dezember findet KEINE Papiersammlung statt

Schließtage der Gemeindeverwaltung Hochdorf über den Jahreswechsel

Aufgrund der anhaltenden pandemischen Lage kann das Rathaus der Gemeinde Hochdorf derzeit ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung besucht werden. Sie erreichen die Rathauszentrale telefonisch zu den gewohnten Öffnungszeiten unter 07153 5006-0 oder per E-Mail an info@hochdorf.de.

Von **Montag, dem 21. Dezember 2020 bis Freitag, dem 8. Januar 2021, hat das Rathaus geschlossen**. Ab Montag, dem 11. Januar 2021 sind die Mitarbeiter/innen der Verwaltung wieder zu den gewohnten Öffnungszeiten telefonisch und nach vorheriger Terminvereinbarung für Sie da.

Standesamt/Friedhofsamt
Das Standes- und Friedhofsamt der Gemeinde Hochdorf ist in dringenden Fällen durchgängig (ausgenommen Wochenend- und Feiertage) zu den gewohnten Öffnungszeiten telefonisch unter der Telefon-Nr. 07153 5006-21 erreichbar.

Wasserversorgung
Bei Wasserrohrbrüchen wenden Sie sich bitte direkt an den Bereitschaftsdienst der Wasserversorgung, Telefon-Nr. 0172 7213122.

Ihre Gemeindeverwaltung

Informationen zum Lockdown ab dem 16. Dezember 2020

Nachdem die Infektionszahlen wieder exponentiell steigen und sich damit die Situation in den Krankenhäusern zunehmend zuspitzt, haben sich Bund und Länder auf weitergehende Maßnahmen verständigt, um eine weitere Eskalation der Infektionen zu verhindern.
Der „sanfte" Lockdown Anfang November stoppte zwar zunächst das exponentielle Wachstum, eine drastische Senkung der Infektionszahlen konnte allerdings nicht erreicht werden. Aus diesem Grund hat der Bund gemeinsam mit den Ländern weitergehende Maßnahmen beschlossen, die ab dem 16.12.2020 bis einschließlich 10.01.2021 gelten.
Was bedeutet das für die nächsten Tage und Wochen, speziell die anstehenden Weihnachtsfeiertage und Silvester?

Ausnahmen über Weihnachten eingeschränkt
Über die Weihnachtstage vom 24. bis 26. Dezember wird es weiter Ausnahmen von den Kontakt- und Ausgangsbeschränkungen für private Feiern geben. Möglich sind Treffen mit vier über den eigenen Hausstand hinausgehenden Personen aus dem engsten Familienkreis. Wenn also in Ihrem Hausstand fünf Personen wohnen, dürfen vier Gäste zu Ihnen kommen.
Der engste Familienkreis bedeutet:
- Angehörige desselben Haushaltes.
- Ehegatten.
- Unverheiratete Lebenspartner*innen und Partner*innen.
- Verwandte gerader Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und deren jeweiligen Haushaltsangehörigen.
- Kinder bis einschließlich 14 Jahren zählen auch an Weihnachten nicht zur Gesamtpersonenzahl hinzu.
- Die Begrenzung auf maximal zwei Haushalte ist an den Weihnachtstagen für Familientreffen aufgehoben.

Für Besuche bei engen Freunden und Bekannten an Weihnachten gilt weiter die Regelung von maximal fünf Personen aus nicht mehr als zwei Haushalten.

Silvester
Wegen der hohen Verletzungsgefahr und der bereits enormen Belastung des Gesundheitssystems ist der Verkauf von Pyrotechnik vor Silvester in diesem Jahr generell verboten. Die in Baden-Württemberg geltenden Ausgangsbeschränkungen gelten auch über den Jahreswechsel.
Weitere Regelungen – ergänzend zu den bereits bestehenden Regelungen in Baden-Württemberg – wurden zudem in Bezug auf Schulen & Kitas, den Einzelhandel oder auch Gottesdienste beschlossen:

Schulen und Kitas
Die Schulen und Kitas in Baden-Württemberg werden vorzeitig schon am 16. Dezember geschlossen. Für Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen wird Fernunterricht angeboten. Für Kindergarten-Kinder und Schüler bis Klassen 7, deren Eltern an ihrem Arbeitsplatz unabkömmlich sind, wird es eine Notbetreuung geben, die von den Schulen respektive den Kita-Trägern organisiert wird.

Einzelhandel
Der Einzelhandel muss ab dem 16. Dezember weitgehend schließen. Der Bund wird die betroffenen Unternehmen mit unterschiedlichen Maßnahmen unterstützen.
Nicht betroffen von der Schließung sind:
- Der Einzelhandel für Lebensmittel.
- Wochenmärkte für Lebensmittel und Direktvermarkter von Lebensmitteln (z.B. Hofläden).
- Apotheken, Reformhäuser, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker und Hörgeräteakustiker.
- Tankstellen, Kfz-Werkstätten und Fahrradwerkstätten.
- Banken und Poststellen.
- Reinigungen und Waschsalons.
- Tierbedarfsmärkte und Futtermittelmärkte
- Der Weihnachtsbaumverkauf.
- Der Großhandel.

Die Lieferung und Abholung von Speisen bleiben weiter möglich. Der Konsum von alkoholischen Getränken im öffentlichen Raum wird nun bundesweit untersagt – so wie es in Baden-Württemberg bereits gilt.

Körpernahe Dienstleistungen
Die bisher geschlossenen körpernahen Dienstleistungen bleiben mit Ausnahme von medizinisch notwendigen Behandlungen weiter geschlossen. Auch Frisöre müssen ab dem 16. Dezember schließen.

Gottesdienste
Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften sind nur noch unter folgenden Bedingungen möglich:
- Mindestabstand von 1,5 Metern.
- Es gilt Maskenpflicht.
- Der Gemeindegesang ist untersagt.

Zu den genauen Abläufen wird es in den nächsten Tagen noch Abstimmungen mit den Glaubensgemeinschaften geben.
Auch die **Kontakte am Arbeitsplatz** sollen so weit wie möglich **reduziert werden.** Ministerpräsident Kretschmann forderte die Arbeitgeber auf, wo immer möglich Home-Office zu ermöglichen oder vom 16. Dezember 2020 bis 10. Januar 2021 ganz zu schließen. Arbeitgeber sind verpflichtet, in den Betrieben die Hygieneregeln aus der Corona-Verordnung umzusetzen. Auch sind sie gesetzlich gegenüber ihren Angestellten zur Fürsorge verpflichtet.
Um den bestmöglichen **Schutz in den Alten- und Pflegeheimen** zu ermöglichen, werden Testungen des Pflegepersonals mehrmals pro Woche verpflichtend eingeführt – das gilt auch für das Personal von mobilen Pflegediensten.
Auf **touristische Reisen** soll bis zum 10. Januar 2021 dringend verzichtet werden. Wer aus einem ausländischen Risikogebiet einreist, muss zehn Tagen in Quarantäne gehen. Diese Quarantäne kann durch einen negativen Test, der frühestens am fünften Tag nach der Einreise gemacht wurde, beendet werden.
Am 5. Januar 2021 werden sich die Länderchefs erneut mit der Kanzlerin beraten, um Maßnahmen ab dem 11. Januar 2021 zu beschließen.
Weitere Details und aktuelle Meldungen erhalten Sie unter *www.baden-wuerttemberg.de*.

Öffentliche Bekanntmachung

Gemeinde Hochdorf
Landkreis Esslingen

Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung vom 27.06.2018

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 37a Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 15.10.2020 hat der Gemeinderat am 08.12.2020 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 27.06.2018 beschlossen

§ 1

§ 3a wird wie folgt hinzugefügt:

§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum
Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung. Für Sitzungen der beratenden und beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Hochdorf, den 10.12.2020
gez.
Kuttler
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 GemO
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.
Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

ADVENTSRÄTSEL ZUR GUTSCHEIN-AKTION „'S HOCHDORF FÜNFERLE"

Adventsrätsel Nr. 4

Foto: Gemeinde Hochdorf

Aus welchem Land Europas stammt dieser Brauch?

Ein wichtiger vorweihnachtlicher Brauch in diesem Land ist die Feier des Lucia-Tages: Am Tag der heiligen Lucia, dem 13. Dezember, spielt die älteste Tochter des Hauses die „Lucia-Braut" und weckt die ganze Familie zum Frühstück. Am Heiligabend, den man oft auch den „Dopparedan" nennt, werden gerne Bratwürstchen, Kartoffelauflauf mit Anchovis oder Lutfisk, marinierter Kabeljau, serviert. Die Geschenke bringt nicht der Weihnachtsmann und auch nicht das Christkind, sondern der Julbock.

--- ---

Antwortschreiben Adventsrätsel Nr. 4:

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

_____

Lösung: _____

_____

--- ---

*Bitte werfen Sie das ausgefüllte Antwortschreiben **bis spätestens 20.12.2020** in den Rathausbriefkasten oder senden Sie uns Ihre Lösung unter Angabe Ihres Namens und Ihrer Adresse ganz einfach per E-Mail an advent@hochdorf.de. Unter allen richtigen Lösungsangaben werden fünf Hochdorf Fünferle verlost.*

Wir freuen uns über Ihre Teilnahme!

Ihre Gemeindeverwaltung

Auflösung Adventsrätsel Nr. 3

Wer das Rezept unseres dritten Adventsrätsels nachgebacken hat, durfte sich über leckere **Zimtsterne** freuen - ein Plätzchenklassiker, der in der Adventzeit keinesfalls fehlen darf.
Die Gewinner/innen erhalten in den nächsten Tagen ein "Hochdorf Fünferle" per Post - herzlichen Glückwunsch dazu!

Baumverjüngung in der Bachstraße

Mehrere straßenbegleitende Bäume in der hinteren Bachstraße müssen aus verschiedenen technischen Gründen durch kleinere Bäume ersetzt werden (s. Grafik). Der Austausch wird in den kommenden Wochen erfolgen.
Unabhängig davon haben wir auf der Hochdorfer Gemarkung in diesem Jahr 800 Bäume neu gepflanzt und werden im kommenden Jahr voraussichtlich weitere 1.000 neue Bäume pflanzen.

Bäume obere Bachstraße

Foto: Bilder © 2020, Google, Kartendaten © 2020 GeoBasis-DE/BKG (© 2009); Ergänzung: Gemeinde Hochdorf

Bäume obere Bachstraße

Foto: © Geobasisdaten (ALKIS): LGL-BW,; Ergänzung: Gemeinde Hochdorf

Öffentliche Bekanntmachung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften „Obeswiesen“ (gem. § 13b BauGB)
Der Gemeinderat der Gemeinde Hochdorf hat am 20.03.2018 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplans mit Satzung über örtliche Bauvorschriften „Obeswiesen“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 20.04.2018 ortsüblich bekannt gemacht.
In öffentlicher Sitzung am 08.12.2020 hat der Gemeinderat nun den Vorentwurf des Bebauungsplans mit Satzung über örtliche Bauvorschriften „Obeswiesen“ (Fassung vom 20.11.2020) gebilligt und beschlossen, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Räumlicher Geltungsbereich
Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 2,36 ha befindet sich im Osten von Hochdorf und liegt zwischen dem Obeswiesenweg im Norden und der Roßwälder Straße (inklusive teilweise Flurstück Nr. 287, K 1207 Roßwälder Straße) im Süden. Im Westen wird das Plangebiet von dem Grundstück Obeswiesenweg 2/4 (Flurstück Nr. 1245) begrenzt. Die östliche Grenze verläuft senkrecht zum Obeswiesenweg in einem Abstand von ca. 26 m von der westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 1235 und durchschneidet sowohl das Flurstück Nr. 1235 als auch das östlich davon gelegene Flurstück Nr. 1234. Das Plangebiet wird aktuell für landwirtschaftliche Zwecke (Ackerfläche) sowie von einer Baumschule genutzt.
Flurstücke der Gemarkung Hochdorf innerhalb des Geltungsbereichs, Flurstücks-Nr.:
287 (teilweise), 1234 (teilweise), 1235 (teilweise), 1236, 1237, 1238, 1239, Nr. 1240, Nr. 1241, 1242, 1243, 1244, 1247 (teilweise).

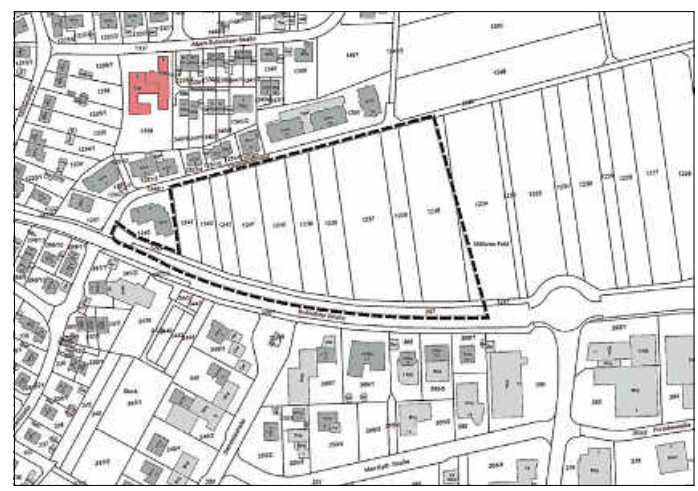

Lageplan: Geltungsbereich des Bebauungsplans mit Satzung über örtliche Bauvorschriften „Obeswiesen“, 20.03.2018, genordet, ohne Maßstab

Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13b BauGB, Flächennutzungsplan
Die Anwendungsvoraussetzungen für das beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB liegen vor. Bis zum 31. Dezember 2019 gilt § 13a entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Absatz 1 Satz 2 von weniger als 10.000 m², durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Die maximal zulässige Grundfläche von 10.000 m² wird nicht überschritten. Es handelt sich um Wohnbebauung, die im Anschluss an die bestehende Bebauung des Obeswiesenwegs realisiert werden soll.
Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und von dem Umweltbericht gem. § 2a BauGB abgesehen.
Im beschleunigten Verfahren kann grundsätzlich von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gem. § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Obeswiesen“ wird jedoch eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Auslegung durchgeführt.
Der rechtskräftige Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Reichenbach / Fils, 1. Fortschreibung (genehmigt am 27.11.1998, Planstand 09.12.1997) stellt im Geltungsbereich der FNP-Änderung landwirtschaftliche Fläche dar.

Im beschleunigten Verfahren kann ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist, wenn die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets nicht beeinträchtigt wird. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.

Frühzeitige öffentliche Auslegung
Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung im Rahmen der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (gem. § 3 Abs. 1 BauGB) unterrichten und sich zum Vorentwurf des Bebauungsplans mit Satzung über örtliche Bauvorschriften äußern.
Der Vorentwurf des Bebauungsplans mit Satzung über örtliche Bauvorschriften „Obeswiesen“ in der Fassung vom 20.11.2020 wird zusammen mit der Begründung (Vorentwurf) und allen Anlagen in der Zeit

vom 04.01.2021 bis einschließlich 05.02.2021

öffentlich ausgelegt.
Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Verfahrens während der COVID-19-Pandemie wird die Auslegung auf Grundlage des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) durchgeführt.
Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 PlanSiG wird darauf hingewiesen, dass der Vorentwurf zum Bebauungsplan mit seiner Begründung im oben genannten Zeitraum auf der Webseite der Gemeinde Hochdorf unter
https://www.hochdorf.de/index.php?id=222
(www.hochdorf.de → „Wohnen & Leben“ → „Bauen & Wohnen“ → „Bauleitpläne im Beteiligungsverfahren“) veröffentlicht wird und dort eingesehen werden kann. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 PlanSiG wird darauf hingewiesen, dass die genannten Unterlagen im oben genannten Zeitraum als zusätzliches Informationsangebot auch bei der Gemeinde Hochdorf (Rathaus, Kirchheimer Straße 53, Erdgeschoss, Glasfront Sitzungssaal) eingesehen werden können (Montag - Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie montags zusätzlich von 16:00 Uhr bis 18:30 Uhr und mittwochs zusätzlich von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr). In begründeten Fällen können die genannten Unterlagen – nach Anforderung – außerdem durch Versendung zur Verfügung gestellt werden.
Während der oben genannten Frist können Stellungnahmen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Obeswiesen“ schriftlich (zum Beispiel per Post an „Gemeinde Hochdorf, Kirchheimer Straße 53, 73269 Hochdorf“ oder per Fax an 07153 / 5006-60) oder elektronisch abgegeben werden. Gemäß § 4 Abs. 2 PlanSiG wird darauf hingewiesen, dass elektronische Erklärungen per E-Mail an info@hochdorf.de zu richten sind. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift ausgeschlossen ist.
Es wird ergänzend die Möglichkeit angeboten, den Vorentwurf des Bebauungsplanes „Obeswiesen“ - telefonisch unter 07153 / 5006-50 zu erörtern (Montag - Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie Montag von 16:00 Uhr bis 18:30 Uhr und Mittwoch von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr). Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Auch Kinder und Jugendliche sind dazu aufgerufen, sich zu der Planung zu äußern.
Im Zuge der Bearbeitung von Stellungnahmen werden darin enthaltene personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet; die Verarbeitung erfolgt nur zum Zwecke des Bauleitplanverfahrens.
Gemäß § 2 Abs. 2 PlanSiG wird darauf hingewiesen, dass diese amtliche Bekanntmachung über die Webseite der Gemeinde Hochdorf unter **https://www.hochdorf.de/index.php?id=222** (www.hochdorf.de → „Wohnen & Leben“ → „Bauen & Wohnen“ → „Bauleitpläne im Beteiligungsverfahren“) abgerufen werden kann.

Anlass, Ziele und Zwecke der Planung
In der Gemeinde Hochdorf, wie auch in anderen Kommunen und Städten im Umfeld der Landeshauptstadt Stuttgart, besteht aktuell ein sehr hoher Siedlungsdruck. Zum einen liegt dies an der wirtschaftlichen Attraktivität der Region, sodass Zuzüge generiert werden, aber auch daran, dass die Bevölkerung am Ort dauerhaft verbleiben möchte.
So vermerkt auch die Gemeinde bereits seit mehreren Jahren eine sehr hohe Anzahl an Anfragen nach Baugrundstücken durch ihre eigene Bevölkerung. Im Bestand sind annähernd keine kurzfristig verfügbaren Reserven, z.B. in Form von Baulücken, vorhanden und der dringende Bedarf kann nicht im Ort befriedigt werden.
Nach ca. 15 Jahren der intensiven Entwicklung aus dem Bestand, ist die Gemeinde mit ihrer Innenentwicklung inzwischen an die Grenzen gestoßen, sodass sie 2018 die letzte im Flächennutzungsplan noch verfügbare Wohnbaufläche (Planung) umgesetzt hat, um dem hohen Bedarf an Wohnbauflächen gerecht zu werden. Mit Aufstellungsbeschluss im Jahr 2018 konnte die Gemeinde mit der Entwicklung des Baugebiets „Hofäcker“ im 1. Bauabschnitt („Hofäcker I“) beginnen.
Während mit diesem Wohngebiet sowie mit dem Gebiet „Talbachgasse“ im Ortskern der Bedarf an Ein- und Zweifamilienhäusern in Teilen gedeckt werden kann, soll mit Ausweisung eines Wohngebiets „Obeswiesen“ vordergründig dem Bedarf an Mietwohnungen und verdichtetem Wohnungsbau Rechnung getragen werden. Das Angebot an Mietwohnungen insbesondere auch für finanziell schwächer gestellte Bevölkerungsgruppen ist aktuell in Hochdorf unterdurchschnittlich vorhanden.
Ziel der Planung ist es, eine geordnete städtebauliche Entwicklung auf Grundlage des Baugesetzbuches vorzubereiten und nach Aufstellung eines Bebauungsplans eine marktgerechte Bebaubarkeit des Plangebiets herbeizuführen. Mit Ausweisung des Wohngebiets „Obeswiesen“ soll eine Arrondierung der vorhandenen Ortslage im Anschluss an die Bebauung im Obeswiesenweg erfolgen.
Durch die Planung soll dem dringenden Bedarf an bezahlbarem Wohnraum hauptsächlich in Form von verdichtetem Wohnungsbau Rechnung getragen werden. Das Plangebiet profitiert von seiner guten Verkehrsanbindung und der Nähe zum Ortskern, zu Einrichtungen des täglichen Bedarfs (Einzelhandel im südlichen Gewerbegebiet) sowie zu Einrichtungen der sozialen Infrastruktur.

Hochdorf, 11.12.2020
gez.
Kuttler
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften „Mittleres Feld“
Der Gemeinderat der Gemeinde Hochdorf hat am 20.03.2018 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplans mit Satzung über örtliche Bauvorschriften „Mittleres Feld“ im regulären Verfahren gemäß Baugesetzbuch beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 20.04.2018 ortsüblich bekannt gemacht.
In öffentlicher Sitzung am 08.12.2020 hat der Gemeinderat nun den Vorentwurf des Bebauungsplans mit Satzung über örtliche Bauvorschriften „Mittleres Feld“ (Fassung vom 20.11.2020) gebilligt und beschlossen, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Räumlicher Geltungsbereich
Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 5,94 ha befindet sich im Osten von Hochdorf und liegt zwischen dem landwirtschaftlichen Weg (Flurstück Nr. 1348) im Norden und der Roßwälder Straße (inklusive teilweise Flurstück Nr. 287, K 1207 Roßwälder Straße) im Süden. Die westliche Grenze verläuft senkrecht zum Obeswiesenweg in einem Abstand von ca. 26 m von der westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 1235 und durchschneidet sowohl das Flurstück Nr. 1235 als auch das östlich davon gelegene Flurstück Nr. 1234. Im Osten endet das Plangebiet mit der östlichen Grenze des Flurstücks Nr. 1217. Das Plangebiet wird aktuell für landwirtschaftliche Zwecke genutzt (Ackerfläche).
Südlich des Plangebiets und der Roßwälder Straße schließt ein Gewerbegebiet an, welches zusammen mit weiteren Gewerbegebieten über den Kreisverkehr an der Roßwälder Straße erschlossen werden. Westlich des Plangebiets befinden sich weitere Ackerflächen sowie Wohnnutzungen, die

daran anschließen. Zukünftig sollen diese Ackerflächen zu einem Wohngebiet „Obeswiesen“ entwickelt werden“.
Flurstücke der Gemarkung Hochdorf innerhalb des Geltungsbereichs, Flurstücks-Nr.:
287 (teilweise), 1217, 1218, 1219, 1220, 1221, 1222, 1223, 1224, 1225, 1225/1, 1226, 1227, 1228, 1229, 1230, 1231, 1232, 1233, 1234 (teilweise), 1235 (teilweise), 1247 (teilweise).

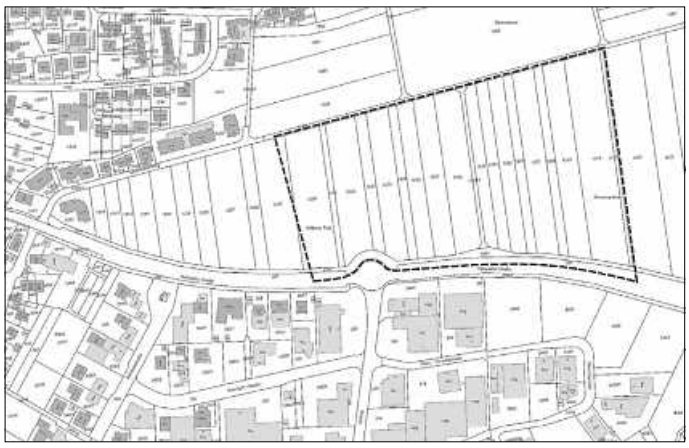

Lageplan: Geltungsbereich des Bebauungsplans mit Satzung über örtliche Bauvorschriften „Mittleres Feld“, 20.03.2018, genordet, ohne Maßstab

Bauleitplanverfahren und Flächennutzungsplan
Der Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften wird im regulären Bauleitplanverfahren nach Baugesetzbuch (BauGB) mit Umweltprüfung und Umweltbericht aufgestellt.
Der aktuelle Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Reichenbach/ Fils (1. Fortschreibung) stellt im Geltungsbereich des Bebauungsplans eine Fläche für Landwirtschaft dar. Der Flächennutzungsplan wird parallel zum Bebauungsplan geändert (5. Änderung) und zukünftig gemischte und gewerbliche Bauflächen darstellen. Zudem soll ein Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandelsbetrieb ausgewiesen werden.
Im Rahmen der FNP-Änderung fand bereits die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB statt. Nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligungen im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens sollen die regulären Beteiligungen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit jenen im FNP-Änderungsverfahren stattfinden.

Frühzeitige öffentliche Auslegung
Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung im Rahmen der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (gem. § 3 Abs. 1 BauGB) unterrichten und sich zum Vorentwurf des Bebauungsplans mit Satzung über örtliche Bauvorschriften äußern.
Der Vorentwurf des Bebauungsplans mit Satzung über örtliche Bauvorschriften „Mittleres Feld“ in der Fassung vom 20.11.2020 wird zusammen mit der Begründung (Vorentwurf), Umweltbericht (Vorentwurf) und allen Anlagen in der Zeit

vom 04.01.2021 bis einschließlich 05.02.2021

öffentlich ausgelegt.
Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Verfahrens während der COVID-19-Pandemie wird die Auslegung auf Grundlage des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) durchgeführt.
Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 PlanSiG wird darauf hingewiesen, dass der Vorentwurf zum Bebauungsplan mit seiner Begründung im oben genannten Zeitraum auf der Webseite der Gemeinde Hochdorf unter
https://www.hochdorf.de/index.php?id=222
(www.hochdorf.de → „Wohnen & Leben“ → „Bauen & Wohnen“ → „Bauleitpläne im Beteiligungsverfahren“) veröffentlicht wird und dort eingesehen werden kann.
Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 PlanSiG wird darauf hingewiesen, dass die genannten Unterlagen im oben genannten Zeitraum als zusätzliches Informationsangebot auch bei der Gemeinde Hochdorf (Rathaus, Kirchheimer Straße 53, Erdgeschoss, Glasfront Sitzungssaal) eingesehen werden können (Montag-Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie montags zusätzlich von 16:00 Uhr bis 18:30 Uhr und mittwochs zusätzlich von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr).
In begründeten Fällen können die genannten Unterlagen – nach Anforderung – außerdem durch Versendung zur Verfügung gestellt werden.
Während der oben genannten Frist können Stellungnahmen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Mittleres Feld“ schriftlich (zum Beispiel per Post an „Gemeinde Hochdorf, Kirchheimer Straße 53, 73269 Hochdorf“ oder per Fax an 07153 / 5006-60) oder elektronisch abgegeben werden. Gemäß § 4 Abs. 2 PlanSiG wird darauf hingewiesen, dass elektronische Erklärungen per E-Mail an info@hochdorf.de zu richten sind. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift ausgeschlossen ist.
Es wird ergänzend die Möglichkeit angeboten, den Vorentwurf des Bebauungsplanes „Mittleres Feld“ - telefonisch unter 07153 / 5006-50 zu erörtern (Montag-Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie Montag von 16:00 Uhr bis 18:30 Uhr und Mittwoch von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr). Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Auch Kinder und Jugendliche sind dazu aufgerufen, sich zu der Planung zu äußern.
Im Zuge der Bearbeitung von Stellungnahmen werden darin enthaltene personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet; die Verarbeitung erfolgt nur zum Zwecke des Bauleitplanverfahrens.
Gemäß § 2 Abs. 2 PlanSiG wird darauf hingewiesen, dass diese amtliche Bekanntmachung über die Webseite der Gemeinde Hochdorf unter **https://www.hochdorf.de/index.php?id=222** (www.hochdorf.de → „Wohnen & Leben“ → „Bauen & Wohnen“ → „Bauleitpläne im Beteiligungsverfahren“) abgerufen werden kann.

Anlass, Ziele und Zwecke der Planung
Aufgrund der sehr guten wirtschaftlichen Entwicklung der Gewerbebetriebe in Hoch-dorf werden seit 2010 vermehrt Anfragen zu gewerblichen Bauflächen bei der Gemeindeverwaltung getätigt. Da im rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Reichenbach/ Fils keine Reserveflächen für gewerbliche Flächen mehr enthalten sind, konnten in Hochdorf keine neuen Gewerbegebiete entwickelt werden. Somit fand und findet die gewerbliche Entwicklung überwiegend im Bestand statt. In den letzten Jahren ist es gelungen, zwei noch freie Grundstücke im Gewerbegebiet „Bühl“ zur Bebauung zu bringen. Geeignete Flächenreserven im vorhandenen Gewerbegebiet stehen aktuell praktisch nicht mehr zur Verfügung.
Im Jahr 2016 erstellte die Gemeindeverwaltung eine Umfrage bei allen ortsansässigen Gewerbetreibenden zur Ermittlung des Gesamtbedarfs an Erweiterungsflächen in Hochdorf. Die damalige Umfrage hat einen Gesamtbedarf von ca. 3,5 ha an gewerblichen (und gemischten) Bauflächen ergeben, sodass die Gemeinde zum damaligen Zeitpunkt entschied, den Flächennutzungsplan zu ändern und ein neues Gewerbegebiet („Mittleres Feld“) auszuweisen. Das Änderungsverfahren konnte aus mehreren Gründen nicht zum Abschluss gebracht werden. Aufgrund von fehlenden Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten in Hochdorf kam es zu Abwanderungen von Gewerbebetrieben, u.a. auch in das neue Gewerbegebiet in Albershausen.
Eine erneute Umfrage im Jahr 2019 und 2020 hat bestätigt, dass weiterhin ein nachhaltiges Interesse der ortsansässigen Gewerbetreibenden besteht, ihren Betrieb am Standort zu erweitern und aufgezeigt, dass sich der Bedarf an Flächen sogar verschärft hat.
Um einer weiteren Abwanderung der Hochdorfer Betriebe entgegenzusteuern, soll ein neues Gewerbegebiet ausgewiesen werden, das auch von der Nähe zum bestehenden Gewerbestandort in Hochdorf profitiert.
Mit Aufstellung des Bebauungsplans „Mittleres Feld“ soll die planungsrechtliche Grundlage zur Entwicklung eines Misch- und Gewerbegebiets im Anschluss an das westliche (geplante) Wohngebiet „Obeswiesen“ geschaffen werden. Im Plangebiet „Mittleres Feld“ soll zudem Planungsrecht zur Errichtung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebs in einem Sonstigen Sondergebiet vorbereitet werden, um die Nahversorgung in Hochdorf zu sichern.

Mit der Bereitstellung von Gewerbegrundstücken soll in Hochdorf zum einen der Bedarf an kleineren bis mittelgroßen Gewerbegrundstücken und zum anderen der Bedarf an großen zusammenhängenden Flächen mit einer guten verkehrlichen Anbindung für ortsansässige Unternehmen gedeckt werden.
Mit Entwicklung des Teilbereichs „Mittleres Feld“ wird das Siedlungsgebiet Hochdorfs nach Osten im Anschluss an das zukünftige Wohngebiet „Obeswiesen“ bis zur östlichen Ausdehnung der bestehenden Gewerbegebiete „Stock“ und „Bühl“ erweitert. Es handelt sich um eine Fläche mit einer guten Anbindung an die Bundesstraße B 10 über die Roßwälder Straße (K 1207) und der Nähe zum bestehenden Gewerbegebiet.

Hochdorf, 11.12.2020
gez.
Kuttler
Bürgermeister

Ausschreibung der Jagdverpachtung

Die Jagdgenossenschaft Hochdorf verpachtet zum 1. April 2021 den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Hochdorf.

Bewerbungsfrist ist der 22. Januar 2021 (Posteingangsstempel)

Voraussetzung zur Bewerbung:
Pachtinteressenten können sich um den ausgeschriebenen Jagdbezirk bewerben, sofern diese:

- keine Eigenjagd besitzen,
- kein/keine JagdpächterIn/UnterpächterIn eines Jagdbezirkes zum 01.04.2021 sind,
- einen gültigen Jagdschein zu Beginn der Pachtperiode (01.04.2021) besitzen und schon vorher einen solchen während dreier Jagdjahre in Deutschland besessen haben (Voraussetzungen des § 17 Abs. 5 JWMG)

Ausschluss der Bewerbung:
Verspätet eingegangene Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden. Bitte beachten Sie, dass Mehrfachbewerbungen (Bewerbung auf zwei oder mehrere Jagdbezirke der Verlosung) ungültig sind und von der Verlosung ausgeschlossen werden.

Die Vergabe der Jagdpacht erfolgt in der Sitzung der Jagdgenossenschaft Hochdorf im Februar 2021. Die Einladung zur Sitzung der Jagdgenossenschaft erfolgt über den Gemeindeanzeiger. Eine persönliche Teilnahme des einzelnen Bewerbers an der Sitzung ist aufgrund der aktuellen pandemischen Lage nicht möglich.

Die Bewerbung ist an folgende Adresse zu senden:
Jagdgenossenschaft Hochdorf
Kirchheimer Str. 53
73269 Hochdorf
Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Folgende Dateien stehen auf der Gemeinde-Homepage unter www.hochdorf.de für Sie zum Download bereit:
1. Bewerbungsbogen
2. Jagdkataster

Alternativ können Sie die Unterlagen auch am „Express-Schalter“ des Rathauses (links neben der Eingangstüre) zu den Öffnungszeiten abholen.

Kundenselbstablesung der Wasserzähler 2020 - Erinnerung!

Wie bereits berichtet, hat sich die im Vorjahr durchgeführte Selbstablesung der Wasserzähler in Zusammenarbeit mit dem Rechenzentrum und der Deutschen Post bewährt und wird deshalb in gleicher Form wieder durchgeführt. Ähnlich wie bei der Ablesung der Stromzähler werden die Wasserzähler durch die Kunden selbst abgelesen.

Zur Durchführung der Selbstablesung wurde inzwischen jedem Rechnungsempfänger (Eigentümer, Mieter oder Hausverwalter) ein Anschreiben mit beigefügter Selbstablesekarte zugestellt.
Die Selbstablesekarte ist perforiert und kann, nachdem der Zählerstand eingetragen wurde, herausgetrennt werden. **Die Karte muss dann nur noch bis zum 19.12.2020 in einen Briefkasten der Post eingeworfen werden**. Das Porto übernimmt die Gemeinde. **Eine telefonische Zählerstandmeldung oder Abgabe der Ablesekarte im Rathaus kann nicht berücksichtigt werden, da die Ablesekarte in einem automatisierten Verfahren bei der Deutschen Post verarbeitet wird.** Der Zählerstand kann selbstverständlich auch über das Internet gemeldet werden, wie im Anschreiben beschrieben wird.
Wichtig: Vergleichen Sie Ihren abgelesenen Zählerstand auf Plausibilität. Den Zählerstand des Vorjahres finden Sie auf Ihrer letzten Rechnung. Es kommt immer wieder mal vor, dass ein Zähler "stehen bleibt". Bei Unstimmigkeiten wenden Sie sich bitte an das Rathaus (Kontakt s. u.).
Die Kunden, die den Zählerstand nicht per Karte oder Internet melden, müssen davon ausgehen, dass der Zählerstand auf Grundlage der vorausgegangenen Verbrauchsgewohnheiten geschätzt wird.
Sollte sich ein Kunde während der Ablesezeit im Urlaub befinden, kann der Zählerstand ausnahmsweise direkt imAnschluss an den Ablesezeitraum telefonisch dem Rathaus mitgeteilt werden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Braun,
Tel. 07153/5006-32, m.braun@hochdorf.de.
Ihre Gemeindeverwaltung

Keine Beratung zur Rentenversicherung über Feiertage

Aufgrund der Corona-Pandemie finden bundeseinheitlich bei **allen** Rentenversicherungsträgern im Zeitraum von Montag, den 21.12.2020 bis Freitag, den 08.01.2021 **keine** persönlichen Beratungen und **keine** Sprechtage statt. In **dringenden** Fällen sind wir telefonisch erreichbar unter: **0711 848 30300**
Ihre Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

BÜRGERSCHAFTLICHES ENGAGEMENT

Nachruf
Mit Herrn **Sebastian Otto** haben die **Arbeitskreise SamT** und **Netzwerk** einen engagierten Teilnehmer ab der ersten Stunde verloren. Herr Otto hat Ideen und Anregungen eingebracht, motiviert, Projekte unterstützt, manches kritisch hinterfragt, war immer zu Diskussionen bereit und hat einen lebendigen Austausch angestoßen. Mit großem Respekt nehmen wir Abschied und werden seine freundliche, zugewandte Art in ehrendem Gedenken behalten.
Unser Mitgefühl gilt seiner Frau und der Familie.

AK Fairtrade-Gemeinde

Weltläden beweisen Solidarität
Angesichts der Auswirkungen der Corona-Pandemie für die Menschen in Deutschland geraten die weltweiten Folgen oft aus dem Blick.
Umso mehr bedankt sich das Weltladenteam für die treue und tolle Unterstützung durch Ihren Einkauf während dieser schweren Zeit! Wir haben uns bemüht, trotz aller Lieferschwierigkeiten für Sie ein nahezu komplettes Angebot aufrecht zu erhalten. Und Sie haben es angenommen! Das freut uns sehr!
Denn einige Werkstätten unserer Partner sind geschlossen, Ware konnte nicht ausgeliefert werden und Ausgangssperren verhindern, dass Mitarbeitende zur Arbeit fahren. Vor allem

kleinere Organisationen stehen vor dem Ruin. Einige haben Produktionsmittel verkauft, um die notleidende Belegschaft mit Lebensmitteln unterstützen zu können. Viele Lager sind leer und die Organisationen haben keine Mittel zur Beschaffung von Rohwaren, um die Produktion wieder aufnehmen zu können.
Wegen des umfassenden Lockdowns in Indien wurde der internationale und landesweite Verkehr eingestellt und eine weitreichende Ausgangssperre verhängt. Dies führte zu gekappten Lieferketten, wodurch z.B. momentan keine Lieferung von Basmati-Reis möglich ist.
Auch die Fairhandels-Importeure, Lieferanten der 900 Weltläden in Deutschland haben ihre Produzenten mit erheblicher finanzieller Nothilfe, der Aufrechterhaltung der Bestellungen und Vorauszahlungen unterstützt. Sie sind damit ein großes Risiko eingegangen, da nicht abzusehen war, ob die Weltläden die Waren unter den Bedingungen das Lockdowns in Deutschland verkaufen können. Doch ein Effekt der Krise war auch, dass VerbraucherInnen gezielter und bewusster einkaufen. So werden wir es gemeinsam weiterhin schaffen, den Einkauf zu einem gerechten Preis mehr und mehr ins Bewusstsein zu bringen.
Das Team des Hochdorfer Weltladens wünscht Ihnen eine gesegnete Weihnachtszeit, viele faire Geschenke, anhaltende Gesundheit und einen hoffnungsvollen Start ins neue Jahr.
Und lassen Sie sich weiterhin vom Hochdorfer Weltladenteam fairwöhnen!

Fairtradeprodukte *Foto: Gepa*

FREIWILLIGE FEUERWEHR HOCHDORF

Freiwillige Feuerwehr
Hochdorf

Gemeinde Hochdorf

Am 9. Dezember 2020 verstarb unser Feuerwehrkamerad und Ehrenmitglied

Karl Hoyler

Oberfeuerwehrmann

Karl Hoyler war 71 Jahre lang Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Hochdorf.

Durch seine tatkräftige und kameradschaftliche Art prägte er viele Jahre unsere Freiwillige Feuerwehr.

Nach seinem Ausscheiden aus dem aktiven Feuerwehrdienst blieb er in der Altersabteilung und war mit seiner Feuerwehr sehr verbunden.

Wir werden ihn stets in guter Erinnerung behalten und ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Deine Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Hochdorf
Kommandant Jochen Schmid

Die Urnenbeisetzung fand am Donnerstag, dem 17. Dezember 2020 im engsten Familienkreis auf dem Friedhof in Hochdorf statt.

AK SamT
(Arbeitskreis Senioren am Talbach)

Quartier 2030

Virtuelles Treffen zum Start des Projekts „Quartier 2030“
Der *AK SamT* wurde angefragt, für Hochdorf an diesem Projekt des Landkreises teilzunehmen. Vergangene Woche trafen sich Vertreter des ganzen Landkreises zum Kennenlernen und haben vorgestellt, was in den Kommunen bereits angestoßen und am Laufen ist.
Leider konnte das Treffen nicht wie geplant in der Stadtmitte Wendlingen stattfinden, sondern musste virtuell als webexmeeting abgehalten werden.
Nun hoffen wir, dass das Projekt im neuen Jahr tatsächlich auch starten kann und die Teilnehmer gegenseitig voneinander profitieren können und natürlich auch Ideen und Angebote der Altenhilfefachberatung nutzen.
Wir sind gespannt.
(Beate Schmid)

Foto: AKSamT

Ein friedvolles und frohes Weihnachtsfest, Gesundheit und Zufriedenheit für das Jahr 2021 – das wünscht Ihnen von Herzen
Ihr ***AK SamT*** (Arbeitskreis Senioren am Talbach)

Süße Überraschung

Das Gebäck wird verpackt... Foto: AKSamT

...und mit Gruß versehen Foto: AKSamT

Die Weihnachtsidee der Kochteams von „Essen und mehr…“
Die treuen Gäste, die momentan auf das gemeinsame 14-tägliche Mittagessen im evangelischen Gemeindehaus verzichten müssen, haben wahrscheinlich nicht schlecht gestaunt:
Leckere Weihnachtsgutsla haben sie bekommen, und die Bäckerinnen waren niemand anderes als die Kochteams! Engagiert wie immer haben sie die Weihnachtsidee von Inge für gut befunden und umgesetzt.
Wir sind begeistert und sagen herzlich danke dafür.

Die Hochdorfer Kirchengemeinden und der AK SamT

Freundeskreis Flüchtlingshilfe Hochdorf

Freunde sind aktiv in Hochdorf
Kontakt:
E-Mail: kontakt@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de
Telefon: 07153/500625 (Frau Fackler, Koordination ehrenamtliche Flüchtlingshilfe im Rathaus)
07153/987448 (Jochen Rössle, Jugendhaus Hochdorf - Anrufbeantworter vorhanden)

Die Themengruppen:
Sprachförderung: sprache@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de
Fahrradwerkstatt: radwerk@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de
Kleiderkammer: kleiderkammer@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de
Freizeit und Begegnung: freizeit@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de
Arbeit, Ausbildung und Wohnen: arbeit-wohnen@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de

Aufgrund der Coronavirus-Situation bleiben die Kleiderkammer und das Radwerk vorerst geschlossen und es kann bis auf Weiteres keine Annahme oder Reparatur stattfinden.

Spendenkonto Gemeindekasse Hochdorf
IBAN: DE02 6119 1310 0670 2220 03
BIC: GENODES1VBP Kennwort: "Bergdorf"
Nennen Sie bitte Ihre vollständige Adresse für die Übersendung der Spendenbescheinigung.
Mehr Infos zu den Aktivitäten der Flüchtlingshilfe erhalten Sie im Internet unter www.aktiv-in.de/fluechtlingshilfe

Netzwerk engagiert in Hochdorf

Corona-Lebensmittellieferdienst
Zum Schutze von älteren Menschen, Menschen mit Vorerkrankungen und Menschen unter Quarantäne bietet der Arbeitskreis Netzwerk, unterstützt durch die Gemeindeverwaltung Hochdorf, den Lebensmittellieferdienst an.
Hierzu können sich Bürgerinnen und Bürger bis Freitag 09:00 Uhr telefonisch zu den gewohnten Öffnungszeiten unter 07153 5006-21 unter Angabe des Namens, der Adresse und der Telefonnummer anmelden.
Alle weiteren Informationen erhalten Sie dann von den Mitarbeiter/innen des Rathauses.
Aufgrund der Feiertage gelten in KW 52 und 53 folgende Fristen für die Bestellannahme:
KW 52: Bestellungen bis 23.12.2020 um 09:00 Uhr
KW 53: Bestellungen bis 30.12.2020 um 09:00 Uhr
Die Bestellungen werden an diesen Tagen ausgeliefert.
Wir wünschen Ihnen alles Gute und bleiben Sie gesund!

Foto: I. Thon

Bürgercafé
Absage Bürgercafé im Dezember
Leider können wir in diesem Jahr unsere Weihnachtsfeier am 18.12.2020 nicht veranstalten, aus den bekannten Gründen.
Wir möchten allen unseren Bürgercafé-Gästen ein frohes Weihnachtsfest im Kreis ihrer Lieben wünschen und hoffen auf ein gesundes Wiedersehen im neuen Jahr.
Ihr Team vom Bürgercafé

So erreichen Sie uns:
Kontakt NETZWERK
Telefon: 0157 361 745 70 mit Anrufbeantworter
Telefon-Sprechzeiten: dienstags und donnerstags 18:30 bis 19:30 Uhr
Unser **Arbeitskreis trifft sich das nächste Mal am 04.02.2021 um 19:15 Uhr** in der **Seniorenwohnanlage** wieder.
Verstärkung ist willkommen!
E-Mail: netzwerk-hochdorf@mail.de
Internet: www.hochdorf.de/netzwerk
oder www.aktiv-in.de/netzwerk

FREIZEIT, BILDUNG & KULTUR

Bücherei Hochdorf

"Lockdown" auch in der Bücherei!!!

Leider muss auch die Kinder- und Jugendbücherei ab sofort bis mindestens 10. Janauar 2021 schließen.
Alle momentan entliehenen Medien sind bis 19. Januar 2021 verlängert, bereits vereinbarte Termine im Dezember und der ersten Januarwoche müssen leider abgesagt werden.
Sobald wieder Termine möglich sind, wird dies im Anzeiger veröffentlicht.

Jugendhaus Hochdorf Skunk

Treffpunkt für Jugend, Familien, Kulturen und Generationen
Kontakt: Pia Unger und Jochen Rössle
Jahnstraße 10, Hochdorf
Tel.: 07153 / 540995 und 0176 / 21416035
E-Mail: pia.unger@kjr-esslingen.de und jochen.roessle@kjr-esslingen.de,
im Internet: www.jh-skunk.de, twitter.com/JhHochdorf, instagram.com/jh_skunk oder facebook.com/Jugendhaus.Hochdorf
Das Jugendhaus ist wegen des Corona-Lookdowns geschlossen. **Wir stehen Euch dennoch als Ansprechpartner*in zur Verfügung.** Wenn Ihr Fragen oder Anliegen habt, wichtige Dinge besprechen wollt oder Unterstützung benötigt, dann meldet Euch telefonisch, per E-Mail oder über einen der anderen Kontaktmöglichkeiten. Am Telefon ist auf alle Fälle ein Anrufbeantworter geschaltet, den wir regelmäßig abhören. Im Jugendhaus sind wir bis zum 23. Dezember jeden Werktag von 10 bis 12 Uhr erreichbar.
Bleibt gesund und viele Grüße, Pia und Jochen

Winterpause
WIr machen vom 23.12.2020 bis 10.1.2021 Winterpause. Wir wünschen allen Besucherinnen und Besuchern, Freundinnen und Freunden sowie Unterstützerinnen und Unterstützern des Jugendhauses erholsame Feiertage, ein gutes neues Jahr und natürlich viel Gesundheit!

17. Januar: Spiele-Sonntagnachmittag mit Heckmeck WM Turnier

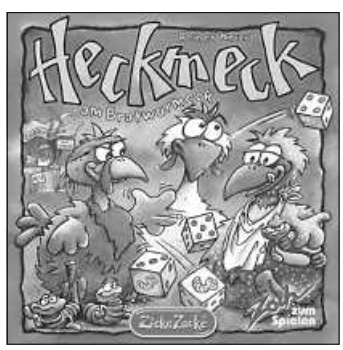

Foto: Zoch-Verlag

Im Rahmen unseres Spielenachmittags für alle Spielbegeisterten (Familien, Jugendliche bis Senioren) möchten wir auch 2021, wie jedes Jahr, den beliebten Vorentscheid zur Heckmeck am Bratwurmeck Weltmeisterschaft durchführen. Noch wissen wir nicht, ob überhaupt und wenn dann wie das Turnier stattfinden kann. Der Zoch-Spieleverlag veranstaltet bereits zum 15. Mal in ganz Deutschland eine Spielmeisterschaft seines Kultspiels Heckmeck am Bratwurmeck. Die Teilnahme am Turnier ist kostenlos. Für die Gewinner gibt es Spiele aus dem Verlagsprogramm von Zoch. Zum Finale in München im März sind der Sieger und der Zweitplatzierte des Turniers qualifiziert. Es ist nicht notwendig das Spiel zu kennen, da es für alle Neueinsteiger vor Turnierbeginn eine Erklärung geben wird, so dass auch alle mitspielen können, die das Spiel bisher nicht kennen. Das Spiel kann außerdem jeden Donnerstag im Jugendhaus trainiert werden.
Unser Spiele-Sonntagnachmittag beginnt um 15 Uhr.
Spielvorstellung: 15:15 Uhr
Turnierbeginn: 15:30 Uhr
Bitte im Jugendhaus anmelden!

Musikschule Plochingen und Umgebung

Die Musikschule für Plochingen, Altbach, Deizisau, Hochdorf und Baltmannsweiler

Ein außergewöhnliches Jahr liegt hinter uns,
in dem uns wieder besonders bewusst geworden ist,
wie wertvoll menschliche Begegnungen sind.

Allen Schüler*innen mit ihren Familien,

unseren Freunden, Partnern und Förderer

wünschen wir

ein frohes Weihnachtsfest

Gesundheit, Glück und Zufriedenheit für das Jahr 2021

Musikschule Plochingen und Umgebung

Die Musikschule für Plochingen, Altbach, Deizisau, Hochdorf und Baltmannsweiler

Plakat: Musikschule Plochingen

Volkshochschule Esslingen Außenstelle Hochdorf

Kontakt: Adiyanti Sutandyo-Buchholz. Tel. 0711-55021 303, Mobil. 0163-69 33 512. Montag bis Donnerstag. E-Mail: hochdorf@vhs-esslingen.de. Anmeldung und mehr Information unter: www.vhs-esslingen.de oder Tel. 0711-55021 0.
Alle Kursangebote im Gesundheitsbereich/Sport werden bis Ende Januar 2021 bzw. Ende des Wintersemesters ausgesetzt / bzw. sind abgesagt. Sprach- und Kreativkurse können nach aktuellem Stand weiterlaufen. Lesen Sie bitte unbedingt regelmäßig Ihre Mailpost, damit Sie bei Änderungen schnellstmöglich informiert werden können. Das Team der VHS wünscht Ihnen eine weitere Gesundheit!

A651546 Freies experimentelles Acrylmalen, Zusatztermin - Für Anfänger/innen und Wiedereinsteiger/innen
Egon Bohnet. Samstag, 19.12.20, 14 - 17 Uhr. EUR 15. Hochdorf, Jugendhaus SKUNK. Bitte mitbringen: Acrylpinsel, Acrylfarben, entsprechende Kleidung

A430015 Englisch Stammtisch (B1-C2)
Helga Polmar / Werner Halm. Termine 2021: 12.1., 2.2. jeweils um 19:30 Uhr. Gebührenfrei. Restaurant Weinstube "Schnakenstich", Kirchstraße 18, Hochdorf. Bei Fragen können Sie sich an hochdorf@vhs-esslingen.de wenden.

!!! WERDEN SIE KURSLEITER/KURSLEITERIN BEI UNS!!!
Wir freuen uns, wenn Sie mit Ihren neuen Ideen an die Volkshochschule Esslingen in Hochdorf herantreten und in Ihrem Fachgebiet Kurse durchführen wollen. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an die vhs-Geschäftsstelle (info@vhs-esslingen.de) oder direkt an den /die für das jeweilige Gebiet zuständigen Fachbereichsleiter/-in. Mehr Info: www.vhs-esslingen.de/infocenter/stellenangebote. Gerne können Sie sich ebenfalls an die Außenstellenleiterin der VHS Esslingen in Hochdorf wenden: adiyanti.sutandyo-buchholz@vhs-esslingen.de oder Tel. 0711 – 55021303.
Die Verwaltung der Volkshochschule ist unter den üblichen Telefonnummern und E-Mail-Adressen für Sie erreichbar. **Die Kontaktpersonen sind erreichbar unter: www.vhs-esslingen.de oder Tel. 0711 55021-0**

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Evangelische Kirchengemeinde Hochdorf

Evang. Pfarramt, Kirchstr. 2, 73269 Hochdorf
Pfarrer: Gerald Holzer
Telefon: 07153 51504, Telefax: 53093
E-Mail: Pfarramt.Hochdorf-Esslingen@elkw.de
Internet: www.hochdorf-evangelisch.de
Evang. Gemeindebüro
Pfarrbüro: Cornelia Kromer
Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail: siehe Pfarramt
Das Gemeindebüro hat zu folgenden Zeiten geöffnet:
Dienstag und Mittwoch: 09.00 - 11.00 Uhr
Donnerstag: 16.00 - 19.00 Uhr
1. Vorsitzender des Kirchengemeinderats:
Markus Eßlinger
Telefon: 07153 540465

Evangelisch Kirchengemeinde Hochdorf
4. Sonntag im Advent

Wochenspruch:
Freuet euch in dem Herrn allewege, und abermals sage ich: Freuet euch! Der Herr ist nahe!

Philipper 4,4.5b

Sonntag, den 20. Dezember 2020 – 4. Advent
10.00 Uhr Gottesdienst
Das Opfer ist bestimmt für die Aufgaben unserer eigenen Gemeinde.

Donnerstag, den 24. Dezember 2020 – Heiligabend
14.30 Uhr Gottesdienst. Bitte melden Sie sich hierfür auf dem Gemeindebüro an.
Das Opfer ist bestimmt für Brot für die Welt.
16.30 Uhr Weihnachten im Stall (siehe Text unten).

Freitag, den 25. Dezember 2020 – 1. Weihnachtsfeiertag
10.00 Uhr Gottesdienst
Das Opfer ist bestimmt für Brot für die Welt.

Samstag, den 26. Dezember 2020 – 2. Weihnachtsfeiertag
10.00 Uhr Distrikt-Gottesdienst in Hochdorf mit Pfr. Alexander Stölzle.
Das Opfer ist bestimmt zur Hälfte für die Aufgaben Weltbibelhilfe der Deutschen Bibelgesellschaft und zur Hälfte für die Aufgaben von CAPNI (Christian Aid Programm in North Irak)

Sonntag, den 27. Dezember 2020
10.00 Uhr Distrikt-Gottesdienst in Reichenbach in der Siegenbergkirche (Prädikant Baumann).

Donnerstag, den 31. Dezember 2020 - Altjahrsabend
18.00 Uhr Gottesdienst
Das Opfer ist für die Nichtseßhaftenhilfe.

Freitag, den 01. Januar 2021 – Neujahr
17.00 Uhr Neujahrsempfang in der Martinskirche.
Das Opfer ist bestimmt für die Aufgaben unserer eigenen Gemeinde.

Sonntag, den 03. Januar 2021
10.00 Uhr Distrikt-Gottesdienst in Reichenbach in der Mauritiuskirche (Pfr. Stölzle).